

Dienstag, 17. Oktober 2017 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Aebli Martin
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 117 Mitglieder entschuldigt: Blumenthal, Koch (Igis), Wolf
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Standespräsident Aebli: Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir loslassen können? Danke. Bevor wir mit der Detailberatung weiterfahren, erlaube ich mir eine kurze Zwischenbilanz zu machen. In Anbetracht der noch zur Verfügung stehenden Zeit in dieser Session und der Tatsache, dass die FDP-Fraktion heute Abend einen Anlass hat, entfällt mein ursprünglicher Plan, das eventuell ein bisschen zu verlängern, sollten wir bis 18.00 Uhr nicht fertig sein. Daher bitte ich Sie wirklich, im Rahmen dieser Aufgabe, die wir hiermit gemeinsam zu bewältigen haben, Ihre Voten, wenn möglich kurz zu fassen. Ich möchte niemandem das Wort entziehen. Wir sind hier ja in einem Parlament. Aber schauen Sie doch bitte auch ein wenig auf die Uhr. Das Ziel sollte sein, dass wir heute um 18.00 Uhr das Gesetz abgeschlossen haben. Nach dem Tagungsplan in dieser Session, sind morgen Sachgeschäfte traktandiert und Wahlen, die wir durchführen müssen, und ich möchte da auch keine Ausnahme machen. Und in diesem Sinne bitte ich Sie einfach, heute weiter diszipliniert mitzuarbeiten, damit wir das Ziel von heute Abend erreichen können. Ich danke bereits im Voraus.

Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur (Botschaften Heft Nr. 2/2017-2018, S. 157)

Standespräsident Aebli: Wir fahren fort mit der Detailberatung zu Art. 46. Okay. Wir haben noch ein Thema, das wir vorgängig einschieben. *Heiterkeit.* Entschuldigung diesen Ausdruck, aber es ist so, gemäss Programm haben wir den Zusammenschluss der Gemeinde Bergün/Bravuogn und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur. An dieser Stelle begrüsse ich auch die Vertreter dieser beiden Gemeinden auf der Tribüne und gebe das Wort zum Eintreten dem Kommissionspräsidenten Kunfermann. Sie haben das Wort.

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung Eintreten

Kunfermann; Kommissionspräsident: Speziell begrüsse ich die Delegation der Gemeinden Bergün und Filisur auf der Tribüne und im Saal. Gratuliere dem neuen Gemeindepräsidenten, wenn, so der Grosse Rat will, der neuen Gemeinde Bergün Filisur, Herr Luzi Schutz, zu seiner Wahl. Am 7. September traf sich die vorberatende Kommission in Bergün. Das Albulatal beschäftigt sich schon lange mit strukturellen Reformen. Im Zentrum der Diskussion standen die Schaffung einer gemeinsamen Schuloberstufe und der Zusammenschluss zu einer Talgemeinde. Sämtliche damaligen elf Gemeinden stimmten im Frühsommer 2009 den Statuten für eine gemeinsame Oberstufe zu. Zehn von elf Gemeinden, darunter auch die beiden Gemeinden Bergün und Filisur, stimmten zudem dem Grundsatz zu, ein Fusionsprojekt Albulatal starten zu wollen. Als Folge des negativen Entscheids der Gemeinde Lantsch/Lenz wurden die Fusionsverhandlungen jedoch nie aufgenommen. Seit dem 1. Januar 2015 besteht die Gemeinde Albula/Alvra allerdings ohne Lantsch/Lenz und Schmitten. Am 9. April 2014 stimmten die Einwohner der beiden Gemeinden über ein Fusionsprojekt Bergün/Filisur an der Gemeindeversammlung zu. Man wollte Schmitten auch ins Boot nehmen. Schmitten ist da nicht eingestiegen. Das Fusionsprojekt Bergün/Filisur startete am 23. Juni 2015 unter Einbezug der Exekutivbehörde der beiden Gemeinden unter der Leitung des Amtes für Gemeinden. Insgesamt wurden 21 Sitzungen abgehalten. Für den Bereich Strom/Elektrizitätswerk wurde eine Untergruppe aus drei Mitgliedern des Vorstandes von Filisur, sowie die dreiköpfige EW-Kommission aus Bergün gebildet. Am 7. Oktober 2015 fand zudem ein Austausch mit den beiden Vorständen der Bürgergemeinde statt. Am 18. November wurden alle Landwirte informiert. Es gab in der Folge noch viele Veranstaltungen und die Einwohner wurden immer wieder informiert, was in der Sache gemacht wurde. Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden Bergün und Filisur stimmten an ihren Gemeindeversammlungen deutlich der Fusion zu. Bergün mit 88,5 Prozent und Filisur mit 66,8 Prozent. Unter dem Regime des früheren

Finanzausgleichs wurde die Gemeinde Bergün am 1. Januar 1998 als sonderbedarfsausgleichsberechtigte Gemeinde anerkannt. Denselben Status erhielt die Gemeinde Filisur ab dem 1. Januar 2008. Beide Gemeinden konnten eine vergleichsweise lange Zeit von den speziellen Möglichkeiten des früheren Finanzausgleichs profitieren. Die weggefallenen Mittel und die in den beiden Gemeinden sehr hohe Verschuldung führten zu einer herausfordernden finanziellen Zukunft. Die Fusion der beiden Gemeinden ist die einzige Möglichkeit, über die Leistungen des kantonalen Förderbeitrags, die absehbar prekäre finanzielle Zukunft abzufedern. Durch den Zusammenschluss entsteht eine Gemeinde mit rund 950 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Fläche beträgt 190 km². Die beiden Gemeinden grenzen aneinander. Beide gehören zum Wahlkreis Bergün und zur Region Albula.

Die Gemeinde Bergün und Filisur werden auf Seite 160 bis 164 in der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat ausführlich vorgestellt. In den beiden Gemeinden bestehen Bürgergemeinden. Es ist vorgesehen, dass eine neue Bürgergemeinde für Bergün Filisur gebildet wird. Seit Jahren arbeiten die beiden Gemeinden in verschiedenen Bereichen zusammen. Die Kanzlei, die Schule, das Steueramt, Feuerwehrverband, im Kindergarten und auf der Primarstufe wird zusammengearbeitet. Für den Tourismus ist der Verein Bergün Filisur verantwortlich. Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinde Bergün Filisur beträgt 8,615 Millionen Franken und setzt sich folgendermassen zusammen: Förderpauschale 615 000 Franken, Ausgleichs-/Entschuldungsbeitrag acht Millionen Franken. Angesichts des hohen Förderbeitrags und der weiterhin schwierigen Finanzaussicht, entschied die Regierung, dass auch die zusammengeschlossene Gemeinde derselben Finanzaufsicht zu erstellen ist. Das Amt für Gemeinden wird beauftragt, im zweiten Jahr nach dem Zusammenschluss der Regierung Rechenschaft über die verfügbaren Massnahmen abzulegen, sowie einen Antrag für die weitere Finanzaufsicht zu unterbreiten. In der anschliessenden Fragestunde und der allgemeinen Diskussion wurde von den Kommissionsmitgliedern rege Gebrauch gemacht. Alle Fragen konnten beantwortet werden. Ich bitte Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, auf die Vorlage einzutreten und anschliessend dieser Fusion gemäss einstimmigem Kommissionsbeschluss zuzustimmen.

Standespräsident Aebli: Gibt es weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Casty, Sie haben das Wort.

Casty: Erlauben Sie mir eine kurze Rückblende auf die bis heute durchgeführten Gemeindefusionen. Mit grossem physischem und finanziellem Einsatz haben wir in den letzten Jahren die Anzahl der Gemeinden in unserem Kanton auf gegenwärtig 112 Gemeinden reduzieren können. Den Gemeinden, dem Amt für Gemeinden und der Regierung gebührt Respekt für das Erreichte und das Geleistete. Mit den eingesetzten finanziellen Mitteln konnten viele marode Infrastrukturen in den Gemeinden saniert und erneuert werden. Bei einer kritischen Beurteilung der Gemeindefusionen müssen wir jedoch auch

feststellen, dass in fast jedem Tal eine oder mehrere Gemeinden sich noch nicht für eine Fusion, aus verschiedenen Gründen, entscheiden konnten. Sei es aus Bedenken über die vermeintliche Einbusse der Eigenständigkeit und Autonomie. Im Albulatal kommen noch die stark geschichtlich verankerten Sprach- und Glaubensgrenzen erschwerend für Fusionen hinzu. Wir haben im Moment noch einen Flickenteppich im Kanton in diesem Bereich. Bei der heutigen Fusion der beiden Gemeinden Bergün und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur handelt es sich um eine fast reine Sanierungsvorlage, ja eine finanziell begründete Zwischenübung, um die neue Gemeinde dann für eine weitere Heirat, eventuell mit der Gemeinde Alvra, attraktiver zu machen. Diese Art Fusion darf nicht Schule machen. Es kann nicht sein, dass Gemeinden am Beispiel der Gemeinde Bergün, welche über Jahre hinweg ertragswirksame Projekte verhindert hat, ich denke da hier an Nichtrealisierung von Wasserkraftwerken etc. und so dann finanziell durch den Kanton saniert werden müssen. Auf diese Weise senden wir falsche Signale aus und strafen Gemeinden, welche sich bemühen, wirtschaftlich zu arbeiten. Ich bin jedoch überzeugt, dass mit der Umsetzung der vorliegenden Gemeindefusion unter der strengen Aufsicht der Finanzkontrolle die Vorzeichen für eine finanzielle Gesundung der neuen Gemeinde Bergün Filisur gegeben sind. Positiv wirken sich im Moment auch die Erträge aus der Grossbaustelle Albulatal aus. Sorgen macht mir noch die Sanierung der Kläranlage, welche in der Botschaft nicht tangiert wurde, und die Bereinigung der Vereinbarung mit den Altersheimen. Die neue Gemeinde liegt in einem der schönsten Täler unseres Kantons und hat ein enormes Entwicklungspotential. Geben wir dieser neuen Gemeinde unser Vertrauen. Ich bin für Eintreten.

Kollegger: Zugegeben, es ist prima vista wohl nicht gerade eine Wunschhochzeit, die wir heute dann bei der Abstimmung mit positivem Ausgang hoffentlich feiern. Weshalb? Einerseits auf Grund des Perimeters, der in Funktionsräumen gedacht eigentlich das gesamte Albulatal umfasst, Grossratskollege Casty hat bereits darauf hingewiesen. Die im Tal bereits vollzogene Fusion, aber auch andere bereits vollzogene Talfusionen haben diese Konzeption erfolgreich verfolgt und auch umgesetzt. Dann ist da aber auch die finanzielle Situation der Heiratswilligen. Beide haben massive finanzielle Probleme. Wie konnte es dazu kommen? Es ist vermutlich eine Mischung aus einem gewissen Selbstverschulden, aber vor allem auch aus nichtbeeinflussbaren Ereignissen oder etwas salopp formuliert, eine Mischung aus Pleiten, Pech und Pannen. Und trotzdem macht diese Zusammenführung Sinn. Zu allererst deshalb, weil die Betroffenen selber das wollen. Das haben sie mit einem mittleren JA-Anteil von überzeugenden 77,1 Prozent bestätigt. Es macht aber auch deshalb Sinn, weil die Gemeinden bereits heute in verschiedenen Belangen zusammenarbeiten, wir haben das von Kommissionspräsident Kunfermann bereits gehört. Ich gehe nicht mehr weiter darauf ein. Und zu guter Letzt macht es deshalb Sinn, weil den Gemeinden mit der Fusion seitens des Kantons rigide, wirklich rigide Vorgaben gemacht werden können, damit sich die Situation, pessimistisch formuliert, nicht weiter

verschlechtert, optimistisch formuliert, hoffentlich verbessert. Auch die äusseren Voraussetzungen, dass sich die Finanzen positiv entwickeln können, sind durchaus gegeben. Denn die vorhandenen Potentiale in dieser Region sind riesengross. Beide Orte liegen im Herzen unseres wunderschönen Kantons. Sie liegen direkt an der UNESCO-Welterbestrecke der Rhätischen Bahn, erst drei Bahnen weltweit haben dieses Label erhalten. Mit dem Landwasserviadukt liegt sogar einer der markantesten Wegpunkte im Perimeter der neuen Gemeinde. Es gibt gleich mehrere innovative Unternehmungen und es bestehen attraktive Freizeitangebote, wie beispielsweise die Schlittelbahn Preda-Bergün. Auch der Bau des neuen Albulatunnels, wir haben es gehört, birgt ein Potential. Jetzt muss in Anführungs- und Schlusszeichen, jetzt muss nur noch die lokale Bevölkerung zu einer positiven Entwicklung bewegt werden, denn es kann, und da stimme ich mit Grossrat Casty vollkommen überein, es kann nicht weiter sein, dass wie jüngst in der Vergangenheit vorgekommen, innert kürzester Zeit zu Mehreinnahmen von 700 000 Franken von der Bevölkerung Nein gesagt wurde. Hierzu wünsche ich dem neuen Gemeindevorstand eine glückliche Hand und viel Überzeugungskraft. Dem designierten Gemeindepräsident Luzi Schutz gratuliere ich herzlich zur ehrenvollen Wahl und wünsche ihm alles Gute. Möge die neue Gemeinde ihr Glück tatsächlich selber in die Hand nehmen und uns mit der Nutzung der verschiedenen vorhandenen Ressourcen und Potentiale beweisen, dass dieser Befreiungsschlag heute richtig und wichtig war. Als Bürger der Gemeinde Albula freue ich mich auf die neue Nachbargemeinde und gebe der Hoffnung Ausdruck, dass wir irgendwann vielleicht einmal Bürger der gleichen Gemeinde sein werden. Die Kommission beantragt einstimmig die Fusion zu genehmigen. Ich bitte Sie, ihr zu folgen.

Weidmann: Chers giasts da Bravuogn e Filisur. Cun que cha mia mamma es creschida sü a Bravuogn, d'eir'eu durant mi'infanzia diversas voutas a Bravuogn e d'he passanto divers dis in chesa paterna da mia mamma a Bravuogn, uschea ch'eu am saint dafatta ün pô scu Bargunsegner.

Am 7. September 2017 hat sich die Vorbereitungskommission im wunderschön renovierten Speisesaal des Kurhauses Bergün getroffen. Es war für mich durch meine zahlreichen Kindheitserinnerungen in Bergün ein wenig wie ein nach Hause kommen. Das Wetter stimmte auch noch dazu. Nun, der vorliegende Zusammenschluss soll nun die Gemeinde Bergün/Bravuogn und Filisur zu einer neuen Gemeinde zusammenführen. Mit dem Zusammenschluss sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sich die neue Gemeinde selbstständig aus ihrer schwierigen finanziellen Situation herausarbeiten kann. Das Potenzial und der Wille sind aus meiner Sicht vorhanden und wird vom Amt für Gemeinden und der Regierung weiterhin begleitet und überwacht werden, so dass sich das Fremdkapital weiter reduzieren wird. Der Ausgleich und Entschuldungsbeitrag erscheint in der ersten Betrachtung mit dem stolzen Betrag von acht Millionen Franken als sehr hoch. Um eine nachhaltige, weitere Entschuldung der neuen Gemeinde zu gewährleisten, ist aber leider das der einzige und richtige

Weg. Ich bin überzeugt, dass sobald die finanziellen Probleme gelöst sind, die nächsten strukturellen Schritte im Albulatal in Angriff genommen werden können. Nun möchte ich gerne aus dem Fusionsvertrag ab Seite 167 der Botschaft einen für mich sehr wichtigen Abschnitt zitieren: «8. Die zusammengeschlossene Gemeinde ist zweisprachig. In der bisherigen Gemeinde Bergün/Bravuogn sind die Amtssprachen Deutsch und Rätoromanisch, in Filisur ist sie Deutsch. Das bestehende schulische Angebot an rätoromanischem Unterricht ist weiterzuführen. Die in Bergün/Bravuogn angestammte rätoromanische Sprache ist besonders in kultureller Hinsicht zu fördern.» Ich hoffe und erwarte, dass sich die neue Gemeindebehörde der zusammengeschlossenen Gemeinde Bergün Filisur sich diese Punkte wirklich zu Herzen nimmt und die Förderung der romanischen Sprache und Kultur auch dementsprechend lebt. Als Letztes freue ich mich, dass sich die Gemeinde Filisur und Bergün/Bravuogn zu diesem Zusammenschluss entschlossen haben und hoffe, dass die schwierige finanzielle Lage sich für die neue Gemeinde dank dem grosszügigen Entschuldungsbeitrag des Kantons Graubünden schnellstmöglich wieder verbessern kann. Geschätzte Damen und Herren, ich wünsche der neuen Gemeinde einen guten Start, bin selbstverständlich für Eintreten und werde dem Zusammenschluss natürlich zustimmen.

Thomann-Frank: Stimos represchentants da Filisour e Bravuogn sin tribuna. Daple tg'in decenni s'occupescha la Val Alvra gio cun refurmas da structura pertutgont ina fusiun. Bravuogn e Filisour on durant il discurs da fusiuns adina sa do fadeia da betg perder la colliaziun structurala. Uscheia on per exaimpel il 2009 indeschs vischnancas voto per ina scola superioura, tranter oter er Bravuogn e Filisour. Ils 9 d'avregl 2014 ò Bravuogn alura do gleisch verda per ina fusiun. Il medem de ò pero Filisour decidia d'anvidar er la populaziun da Farrera ad in discurs. Siva la posiziun negativa da la vischnanca da Farrera on las vischnancas da Bravuogn e Filisour in-strado il project da fusiun ed ils 31 da mars 2015 ò la populaziun cleramaing er do il consentimaint per in project da fusiun.

Ich werde nun kurz über die Geografie und die Geschichte etwas sagen. Der Pass digls Orgels mit einer Scheitelhöhe von 2699 Meter über Meer verbindet über die Val d'Err und die Val Spadlatscha da Surses mit dem Albulatal. Über den Pass verläuft die Gemeindegrenze zwischen Surses und Filisur. Der Pass befindet sich zwischen dem Tinzenhorn im Norden und dem Cotschen im Süden. Der Name Orgelpass bezieht sich auf die eigenartig spitzen, teils durchlöchernten Gesteinsformationen, die an Kirchenorgeln erinnern. Das Dolomit Gestein türmt sich zu bizarren Skulpturen auf. Der Pass digls Orgels gehört zu den Bergüner Stöcken, einer Untergruppe der Albula-Alpen. Er wird im Westen durch die Alp Tigiel in der Val d'Err, einem Seitental vom Surses und im Osten durch die Val Spadlatscha, einem Seitental des Albulatals eingfasst. Der Pass liegt mitten im Parc Ela, dem grössten Naturpark der Schweiz. Der Name Filisur selbst wird erstmals im Jahre 1262 als Villa Fallisour erwähnt. Die Burg Greifenstein oberhalb Filisur war zunächst Sitz der Herren von Greifenstein,

eines hochadligen Bündner Geschlechtes aus dem 13. Jahrhundert. Später war die Burg Sitz der bischöflichen Vögte mit Höfen im Dorfbereich. In Filisur gab es bereits erste Siedlungen in der Bronzezeit. Dies belegen bronzezeitliche Fragmente, die gefunden wurden. Da die Gegend wasser- und walddreich war, entwickelte sich hier das Zentrum des Erzabbaus beziehungsweise der Verhütung der Region. Seit 1565 wurden hier Hochöfen für die Eisen- und Zinkgewinnung nahe Filisur an der Albula betrieben. 1848 wurden der Erzabbau und die Verhütung aufgegeben. Das Zentrum dieser Epoche war die Schmelze bei der Bellaluna, wo noch Reste des Knappens sowie des Direktionshauses stehen. In der Gemeinde sprach man ursprünglich einen rätoromanischen Dialekt, wobei das Oberengadiner Romanisch als Schriftsprache diente. Doch bereits im 19. Jahrhundert erfolgte der Sprachwechsel zum Deutschen. Das Landwasserviadukt in Filisur zählt zu den Höhepunkten der UNESCO Welterbestrecke der Rhätischen Bahn. Der Bahnerlebnisweg verläuft entlang einer der wohl spektakulärsten Bahnstrecken Europas und weist mit Tafeln auf die kulturellen und historischen Errungenschaften der Baupioniere der Albulabahn hin. Bergün/Bravuogn, im Ortsdialekt Brauégn, ist ein typisches Strassendorf. Zu beiden Seiten der ansteigenden Hauptstrasse reihen sich Häuser im Engadiner Stil aus dem 16. bis 18. Jahrhundert mit Fassadenmalereien, Sgraffito, Erkern und Fenstergittern. Ebenfalls aus dem Gemeindegebiet in direkter Nachbarschaft zur Albulaquelle liegen auf 2026 Meter über Meer die Gebäude vom Crap Alv, früher Herberge für die Säumer am Albulapass und bis 1903, als die Albulabahn den Betrieb aufgenommen hat, Station für den Wechsel der Postkutschen-Pferde. Neben der Säumerzeit begann 1860 die Zeit des Postkutschenverkehrs über die Albulastrasse. Sie brachte auch die ersten Touristen nach Bergün. 1903, am 1. Juli, fährt der erste Zug ins Engadin. Die Zeit der Postkutsche ist vorbei, der Betrieb wird eingestellt. Seit 1967 gehört die Alp Weissenstein zur ETH Zürich. Hier unterhält die Universität eine alpine Forschungsstation, vor allem für Nutztiere wie Kühe, Schafe und Pferde. Für die Beweidung der Tiere stehen den Forschern eigene Weiden und Alpen und moderne Stallgebäude zur Verfügung. Die Nachbargemeinden sind Filisur, Davos, S-chanf, Zuoz (Exklave), La Punt-Chamuesch, Samedan, Bever (Exklave) und Tinizong-Rona. In der frühen romanischsprachigen, wirtschaftlich und kulturell eng mit dem Engadin verbundenen Gemeinde spricht man heute mehrheitlich Deutsch, etwas über 20 Prozent spricht noch romanisch. Vor dem Hintergrund des Sprachenrechts ist der Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur als besonders herausfordernd anzusehen, da sich erstmals eine zweisprachige Gemeinde mit einer deutschsprachigen Gemeinde zusammenschliesst. Der Kanton ist daher verpflichtet, die romanische Sprachminderheit in Bergün/Bravuogn durch geeignete Massnahmen besonders zu schützen. Ein Sprachenwechsel zum Deutschen in der neuen Gemeinde Bergün Filisur sollte also nur als allerletzte Möglichkeit ins Auge gefasst werden. Ziel der Anstrengungen der Gemeinde muss im Sinne des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden sein, die langfristige Erhaltung der

romanischen Sprache und somit ihre beiden Amtssprachen in sinnvoller Weise zu berücksichtigen, vor allem sollte die rätoromanische Sprache nicht nur auf die Verwendung in Titeln sowie Gruss- und Dankesformeln reduziert werden. Meinen persönlichen Dank möchte ich allen Beteiligten, welche zu dieser Fusion beigetragen haben, aussprechen. Sie haben grosse Arbeit geleistet. Dem neuen Vorstand wünsche ich viel Freude, Geduld und Ausdauer bei der Umsetzung der Fusion. Wie Goethe bereits sagte: „Wenn wir bewahren wollen, was wir haben, müssen wir vieles ändern“. Jau sun per entrar.

Nicolay: Für die beiden Gemeinden Filisur und Brauégn ist heute hoffentlich wohl ein grosser Tag. Die Fusion Bergün Filisur hat zu reden gegeben, ist doch der Fusionsbeitrag etwas höher ausgefallen als bei anderen Gemeindefusionen dieser Grösse. Bergün machte in den letzten Jahren immer wieder Schlagzeilen, nicht nur wegen dem Fotoverbot, sondern wegen der Situation mit den Finanzen. Vor bald 20 Jahren wurde unsere Gemeinde als Sonderbedarfsgemeinde aufgenommen. Damals hatte Bergün alleine sage und schreibe 22 Millionen Franken Schulden. Zum einen war Bergün beim Investieren sehr mutig und sehr fleissig, und zum anderen haben wir ein sehr grosses Gemeindegebiet, welches uns sehr viel Geld kostet. Bei der Pro-Kopf-Verschuldung waren wir über viele Jahre zuoberst in der Hitparade. In den letzten Jahren konnten die Sonderbedarfsgelder vollumfänglich für die Entschuldung eingesetzt werden. Die Schulden konnten bis jetzt halbiert werden. Die Gemeinde Filisur wurde zehn Jahre später als Sonderbedarfsgemeinde aufgenommen. Auch Filisur ist bei der Entschuldung der Pflicht nachgekommen. Mit dem geplanten Fusionsbeitrag von über acht Millionen Franken ist eine weitere Entschuldung möglich. Auch in der neuen Gemeinde wird an der Entschuldung weitergearbeitet, wohl verstanden, beide Gemeinden müssen immer noch Altlasten bewältigen. Bezüglich der jetzigen finanziellen Situation weisen beide Gemeinden schon seit einigen Jahren einen erfreulichen Cashflow aus. Es geht aufwärts, wir schauen vorwärts. Wir wurden immer wieder angefragt, ob es Sinn mache, nur zwei Gemeinden in einem Tal zu fusionieren. Sehr gerne hätten wir bei einem grösseren Fusionsprojekt mitgemacht. Als Braut waren wir jedoch nicht attraktiv genug. An der Schönheit der Braut hat es wohl nicht gefehlt. Das Hochzeitsgeschenk wäre halt leider zur Last geworden. Wir sind ganz fest der Meinung, dass diese Fusion Sinn macht, arbeiten Filisur und Bergün schon seit Jahren sehr eng zusammen, sei es beim Schulverband, beim Forst-/Werkverband Albula, beim Tourismus, bei der Feuerwehr, beim Bauamt und mit der Gemeinschaftskanzlei. Der wichtigste Wirtschaftszweig ist bei uns immer noch der Tourismus, im Winter natürlich die Schlittelbahnen und im Sommer der RhB-Bahntourismus, genannt UNESCO Bahnstrecke. Auch haben wir in beiden Gemeinden tüchtige Unternehmer, welche uns vorwärtsbringen. Auch das Grossprojekt Albulatunnel II stimmt uns sehr positiv. Wir freuen uns auf die neue Röhre ins Engadin ab dem 2021. Für eine allfällige Zustimmung vielen, vielen Dank. Engrazieli fichun.

Standespräsident Aepli: Da keine weiteren Wortmeldungen der Kommission sind, frage ich Sie an, gibt es noch aus der allgemeinen Diskussion Wortmeldungen zum Thema Fusion der Gemeinden Bergün und Filisur? Grossrätin Casutt, Sie haben das Wort.

Casutt-Derungs: Auch ich gratuliere der Gemeinde Bergün Filisur zur beschlossenen Fusion und ich werde ihr selbstverständlich auch zustimmen. Die Umsetzung der Fusion Bergün/Bravuogn und Filisur wird zu einer grossen Herausforderung. Für diese Arbeit wünsche ich den Behörden eine gute Hand, Weitsicht und Bürgernähe und von Seiten der Bewohnerinnen und Bewohner auch etwas Geduld und Verständnis. Sorgen und eine besondere Herausforderung bereiten die Finanzen der Gemeinden. Die Regierung spricht sich für einen Schuldenschnitt von 30 Prozent aus und spricht dafür einen ausserordentlichen Sonderbeitrag von acht Millionen Franken. Unter dem Instrument Sonderbedarfsausgleich haben sowohl Bergün wie auch Filisur in den vergangenen Jahren Beiträge in Millionenhöhe erhalten. Wir können es in der Botschaft nachlesen. Es ist auch von meinen Vorrednern bereits ausgeführt worden. Trotzdem stieg das Fremdkapital auf Ende 2014 auf 28 Millionen Franken, und es ist nicht an mir zu beurteilen, wie diese Situation in den Gemeinden entstehen konnte. Eine sonderbedarfsberechtigte Gemeinde steht unter Aufsicht des Kantons, und mich interessiert nun vor dem Hintergrund dieser Tatsache folgendes: Woran liegt es, dass trotz Aufsicht des Kantons in der Vergangenheit die schwierige finanzielle Situation zumindest nicht gemildert wurde? Auf Seite 176 und fortfolgende der Botschaft wird aufgeführt, nach welchen Weisungen die neue fusionierte Gemeinde ihre Finanzhaushalte zu führen hat. Es sind acht Punkte, wo aufgeführt wird, was Bravuogn/Filisur zu tun hat. Sie müssen dem Amt für Gemeinden die Jahresrechnung unterbreiten. Sie müssen dem Amt für Gemeinden Änderungen von kommunalen Gesetzen und Verordnungen unterbreiten. Sie müssen das Budget unterbreiten und sie müssen, noch einmal, die Jahresrechnungen, die nicht budgetierten Ausgaben von über 10 000 Franken müssen begründet werden und dem Amt für Gemeinden zur Genehmigung unterbreitet werden und so weiter und so fort. Die Frage ist, nach welchen Kriterien nun kann das Amt für Gemeinden oder beurteilt das Amt für Gemeinden diese Forderungen der Gemeinden, und ich möchte folgende Frage stellen: Werden im Amt für Gemeinden nun Massnahmen ergriffen, um die Vorgaben im Fusionsvertrag nicht nur zu kontrollieren, sondern auch, um die Kraft und Kompetenz zu haben, einzuschreiten, falls die Entwicklung in der Gemeinde nicht den gewünschten Erfolg zeigt und die Gemeinde weiterhin am Tropf des Kantons hängt. Ich bin nicht gegen die Fusion. Ich werde auch den ausserordentlich hohen Beitrag sprechen, aber ich möchte hier eine klärende Antwort der Regierungspräsidentin zur Rolle des Kantons und des Amtes für Gemeinden, und ich habe die Fragen der Regierungspräsidentin vorher zugespielt.

Epp: Ich spreche zu Ihnen als momentan noch erfolglosen Co-Initianten der Fusionsverhandlungen in der Cadi.

Sinn und Zweck von Gemeindefusionen muss ja eine Stärkung der neuen Gemeinde beziehungsweise der Regierung sein. Dieses Ziel erreicht man jedoch nicht nur mit einer Förderpauschale des Kantons. Eine Fusion beziehungsweise Fusionsverhandlungen geben den Gemeinden die fast einmalige Chance, die vielfach altmodischen und langwierigen Strukturen gesamthaft zu überdenken und neu aufzustellen. Sinnvolle Restrukturierungen und ein effizientes, präzises und zielorientiertes Einsetzen der finanziellen Mittel entsprechen der hoffentlich gemeinsam entworfenen Strategie der neuen Gemeinde, wären nicht nur wünschenswert, sondern auch zielführend. Nun, hier wird nebst der Förderpauschale auch noch ein Ausgleichsbeitrag beziehungsweise ein Entschuldungsschnitt von acht Millionen Franken gewährt. Diese hoffentlich einmalige spezielle Förderung wird von künftigen Fusionsgegnern hoffentlich nicht dafür missbraucht, erst dann zu fusionieren, wenn alle Projekte beziehungsweise Investitionen in ihrer eigenen Gemeinde, ob sinnvoll oder nicht, ob defizitär oder nicht, realisiert worden sind, denn Schulden werden ja sodann vom Grossen Rat ohnehin ausgeglichen. Dies wäre womöglich ein fatales Signal, insbesondere für künftige Fusionsverhandlungen. Nun denn, dieses Mal soll es noch so sein, morgen aber hoffentlich nicht bleiben. Bleibt nur noch zu hoffen, dass der neue junge Gemeindepräsident die finanzielle Lage in den Griff bekommt und die neuen Strukturen so aufstellt, dass die Gemeinde nachhaltig gesund bleibt. Helfen wir der neuen Gemeinde und stimmen der Fusion ausnahmsweise zu.

Paterlini: In den vergangenen Jahren hat die finanzielle Situation der beiden Altgemeinden Bergün und Filisur sich zusehends verschlechtert. Alleine in den Jahren 1998 bis 2015 hat Bergün 13,5 Millionen Franken, Filisur 5,5 Millionen Franken aus dem Finanzausgleich erhalten. Mit dem heutigen Fusionsprojekt steht eine weitere Zahlung von 1,615 Millionen Franken an. Und was hat die Politik und die Stimmbevölkerung in all diesen, insbesondere im Bergün, gemacht, um der steten Verschuldung entgegenzuwirken? Hat man Sparmassnahmen ergriffen, hat man im Sinne der Opfersymmetrie zuerst versucht, bei sich die Situation zu verbessern? Ich kann dies von aussen nicht beurteilen. Vielleicht kann hier die Kommission oder die Regierungsbank aufklären. Von aussen gesehen, kann ich nur feststellen, dass Bergün in der Vergangenheit zweimal Kraftwerksprojekte, so gesehen Projekte zur Selbsthilfe, welche Mehreinnahmen in die Gemeindekasse gespült hätten, abgelehnt hat und wir heute Nachmittag über die Fusion entscheiden müssen und einen sehr, sehr, sehr hohen Geldbetrag sprechen sollen. Ich werde der Geldspritze des Kantons nicht zustimmen. Dies in Wertschätzung aller Steuerzahler im Restkanton. An die Verantwortlichen und Stimmbürger der neuen Gemeinde appelliere ich vehement, selbst Massnahmen einzuleiten, um die Gemeindefinanzen ins Lot zu bringen. An die kantonale Finanzaufsicht appelliere ich, genauestens hinzuschauen, wofür die Gemeinde Geld ausgibt, um allfällig zu intervenieren.

Standespräsident Aebli: Grossrat-Stellvertreter Nicolay, Sie erhalten zum zweiten Mal das Wort.

Nicolay: Ich muss Ihnen Recht geben, mit dem zweimal Nein der Kraftwerkabstimmungen, das war für uns fatal. Aber es war einfach Pech. Es ist nicht geraten, das erste Mal war es das Projekt Albula Plus in Preda, wurde mit zwei zu eins abgelehnt und das zweite Mal war das Projekt in Val Tuors, wurde ganz, ganz knapp abgelehnt. Das wäre eigentlich die Selbsthilfe. Das ist ein demokratischer Entscheid, wir mussten ihn leider akzeptieren. Ich hoffe, ich hoffe ganz fest, dass es in Zukunft nicht mehr geschieht. Und bezüglich der Sparmassnahmen, wir haben Sparmassnahmen getroffen in den letzten Jahren immer wieder, ich habe es vorher erwähnt. Unser Cashflow ist in Ordnung, auch in der Gemeinde Filisur. Filisur weist auch einen guten Cashflow aus. Für die Gemeindegrösse stimmt es. Aber es ist nicht so einfach, um über Nacht die finanzielle Situation ins Lot zu bringen. Da müsste man Glück haben wie im Lotto oder irgend so etwas. Aber wir haben uns bemüht und wir waren auch unter der Kontrolle vom Amt für Gemeinden, und das Amt für Gemeinden hat uns immer sehr gut unterstützt.

Standespräsident Aebli: Gibt es noch weitere Wortmeldungen bevor ich der Regierungspräsidentin das Wort erteile? Grossrat Albertin.

Albertin: Als Nachbargemeindepräsident der neuen Gemeinde fühle ich mich doch auch noch verpflichtet, ein paar Gedanken zur neuen Gemeinde Bergün Filisur an Sie zu richten. Ich möchte natürlich auch alle Vertreter der politischen Gemeinde Bergün und Filisur auf der Tribüne begrüssen. Ich schlage jetzt nicht in die gleiche Kerbe der finanziellen Unterstützung wie gewisse Vordner, die durchaus aber auch berechtigt sind. Mir ist es ein Anliegen, das habe ich bereits auch schon in der Kommission erwähnt, mir ist es ein Anliegen, die Aufgaben, die Bergün und Filisur noch zu erledigen haben in den nächsten zwei Jahren, in diesem Rat nochmals zu thematisieren. Die eine Aufgabe der Gemeinde Bergün Filisur ist die Zugehörigkeit der Spitalregion. Nicht der Spitalregion der Altersheimregion. Die Aufgabe der Spitalregion, die wurde uns gegeben, eigentlich keine glückliche Aufgabe, die wir dort fassen durften. Die Gemeinde Bergün Filisur darf die gleiche Aufgabe nochmals an sich nehmen, aber für eine Entscheidung der Altersheimregion. Die eine Gemeinde, die Gemeinde Bergün, ist heute in Thusis, was Altersheim anbelangt, die Gemeinde Filisur ist im Envia, im Altersheim Alvanu, das unserer Gemeinde angehört. Wenn wir nicht wieder in Mittelbünden einen zusätzlichen Flickenteppich machen wollen, animieren Sie ihre Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diesem Altersheim anzugehören, das wir bereits im Tal haben. Sonst haben wir in Mittelbünden, im Herzen Graubündens, wo wir eben auch die Möglichkeit haben, auf alle Seiten auszuschwärmen, einen Flickenteppich mehr. Der Gemeindepräsident von Bergün schaut mich an, ich hoffe, dass meine Botschaft angekommen ist und auf der Tribüne ebenfalls.

Standespräsident Aebli: Da jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr angemeldet sind, die vier, die noch aufleuchten, grün, beziehen sich dann auf das alte Thema, Gemeindegesetz. Nicht dass Sie dann verwirrt sind, wenn ich Sie nicht sprechen lasse. Gut, dann möchte ich jetzt das Wort der Regierungspräsidentin zum Thema Bergün Filisur erteilen.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Es freut mich, dass Sie heute nach Chur gekommen sind. Wir konnten uns ja alle bereits an der Informationsveranstaltung kennenlernen, und Sie dürfen gespannt sein, wie der Grosse Rat dann letztlich entscheiden wird. Nun, Sie alle wissen, die Fusionsgespräche im Albulatal oder im Förderperimeter Albula/Alvra, die sind seit langem im Gang, und ja, selbstverständlich hätte sich die Regierung auch eine andere Fusion, eine grosse Fusion vorstellen können. Aber eben, es kam bedauerlicherweise nicht zur Fusion aller elf Gemeinden, sondern zur Fusion der sieben Gemeinden zur neuen Gemeinde Albula/Alvra, bedauerlicherweise. Aber ich glaube, es war auch ein Punkt, warum es nicht zu dieser grossen Fusion kam, die finanzielle Situation der Gemeinden Bergün Bravuogn und Filisur. Also wir haben uns sehr oft über diese Punkte unterhalten. Trotzdem haben dann die Gemeindevorstände der beiden Gemeinden Bergün Bravuogn und Filisur sich dazu entschieden, einen Schritt weiterzutun, ich glaube, es war ein richtiger Schritt, ein notwendiger und auch ein kluger Schritt, dass man den Gemeindeversammlungen beliebt machte, diesen Auftrag zu erteilen. Wie weiter? Wie müssen wir unsere strukturelle Situation angehen in diesen beiden Gemeinden, was wollen wir tun? Es wurde vermehrt bereits darauf hingewiesen, auch in der Botschaft haben wir die Entstehungsgeschichte oder die Vorgeschichte zu der Fusion Albula/Alvra, die im Übrigen erfolgreich jetzt verläuft, aber auch zu dieser Fusion, die wir heute diskutieren, dargelegt. Nun, eben diese Fusion ist von ihrem Ursprung her wie auch in der Zielsetzung etwas differenzierter zu betrachten. Der Ursprung des Fusionsprojektes waren vermutlich Vernunft und Hoffnung. Vernunft, dass angesichts der enorm hohen Verschuldung dieser beiden Gemeinden strukturelle Anpassungen erforderlich sind, und aber auch die Hoffnung, dass sich der Kanton ein grosszügiges Hochzeitsgeschenk ausdenkt. Und daraus ist dann aber auch das vornehmliche Ziel der Fusion abzuleiten, nämlich eine tragbare Verschuldung zu erreichen. Nun, Sie können davon ausgehen, liebe Grossrätinnen und Grossräte, die Regierung tat sich ziemlich schwer mit dem etwas höheren Beitrag, Grossrat Nicolay, mit dem etwas höheren Beitrag von beinahe neun Millionen Franken. Das ist nicht nur ein etwas höherer Beitrag, das ist ein unglaublich hoher Beitrag. Und bevor die Regierung sich überhaupt über ein solches Szenario unterhielt, unterhielt sie sich auch über andere mögliche Szenarien. Wir kennen die Situation dieser beiden Gemeinden. Das Amt für Gemeinden hat letztlich ja diese beiden Gemeinden begleitet, beraten, unterstützt und es hätte mehrere Szenarien gegeben. Wir hatten, und dies haben wir Ihnen auf Seite 174 der Botschaft dargelegt, wir haben fünf Szenarien analysiert. Wir hätten sagen können, gar keine Förderung, keine Fusion und somit lassen wir

diese beiden Gemeinden vor sich her dümpeln, so nach dem Motto: Sie werden weiter in die Verschuldung getrieben, irgendwann kommt ein Aus, irgendwann übernehmen wir dann die Gemeinden, wenn es dann nicht mehr tragbar wird. Das wäre ein Szenario gewesen, auch bekannt unter dem Titel Verelendungstheorie, aber ich glaube, das ist nicht das, was man als verantwortungsvoller Kanton als Szenario überhaupt in Erwägung ziehen sollte. Es gab auch das Szenario Keine Förderung, Verhängung der Kuratel. Das wäre eine Möglichkeit gewesen. Keine beziehungsweise eine geringe Förderung mit Zwangsfusion. Ich glaube, auch das ist nicht zwingend ein gutes Szenario. Hohe Förderung und Zwangsfusion mit Albula/Alvra. Ich weiss nicht, Sie haben mehrfach auch über Zwangsfusionen gesprochen und immer wieder auch in diesem Rat betont, dass man dies als allerletzten Schritt sehen sollte und nicht eigentlich dann einfach so mir nichts, dir nichts eine Gemeinde in eine Zwangsfusion zwingen. Und letztlich war noch die Möglichkeit der hohen Förderung mit hohen aufsichtsrechtlichen Auflagen. Das waren diese Szenarien, die sich die Regierung überlegt hat. Und glauben Sie mir, alle Möglichkeiten, auch dieser Szenarien, hätten eine ziemlich schwierige Zeit für die beiden Gemeinden nach sich gezogen und zur Folge gehabt. Vermochte nämlich der bisherige Finanzausgleich zu hinterfragende finanzpolitische Entscheidungen der Gemeinden noch über den Sonderbedarfsausgleich zu kaschieren, das war nämlich der Fall. Unter dem alten Finanzausgleich konnte man so Entscheide der Gemeinde irgendwie dann doch noch kaschieren und eben über Sonderbedarf dann ausgleichen, so ist das mit dem neuen Finanzausgleich, und ich meine auch zu Recht, nicht mehr möglich. Also, die Situation hat sich mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs für diese beiden Gemeinden letztlich auch verändert.

Und so hat sich die Regierung für einen ausserordentlich hohen Förderbeitrag entschieden, der zwar für den Kanton sehr teuer ist, für die Gemeinden, oder besser für die neue Gemeinde Bergün Filisur, der Sie heute hoffentlich zustimmen, die einmalige Chance bietet, von einem einigermaßen, einigermaßen tragbaren finanziellen Niveau aus zu starten. Der Regierung und insbesondere auch mir als Finanzministerin war es dabei absolut bewusst, dass wir uns sehr kritischen Fragen stellen müssen. Und das ist eine berechtigte Frage, die gestellt wurde. Es ist auch berechtigte Kritik angebracht worden. Kann es denn sein, dass sich Gemeinden einfach verschulden können, und der Kanton dann im Rahmen der Fusionsförderung diese Schulden oder einen Teil dieser Schulden einfach so mir nichts, dir nichts übernimmt? Nun, nein, so einfach haben wir es uns schon nicht gemacht. Uns ist schon bewusst, was wir bei anderen Fusionen an Förderbeiträgen gesprochen haben. Aber es wurde von Grossrat Nicolay dargelegt, die Gemeinden haben Anstrengungen gemacht.

Wie ist es zu dieser Verschuldung überhaupt gekommen in all diesen Jahren? Das vielleicht im Vorfeld auch zu Ihrer Frage dann, Grossrätin Casutt, warum ist es überhaupt so weit gekommen? Einerseits gab es gewisse Entscheide in der Gemeinde, die zu respektieren waren. Wären sie anders ausgefallen, sähe die finanzielle Situa-

tion in den Gemeinden anders aus, das ist so. Aber es gilt auch Entscheide der Bevölkerung zu respektieren, wenn sie möglicherweise vielleicht nicht zum Nutzen der finanziellen Situation der Gemeinde ist. Das war das eine, und das andere wurde bereits von Grossrat Kollegger gesagt. Es war eine Kombination aus Pleiten, Pech und Pannen. Also, es gab effektiv auch einige Naturereignisse auf diesem riesigen Territorium, welche die Gemeinden in grosse Schwierigkeiten brachte. Es ist wirklich ein grosses Territorium. Also, die Gemeinde hatte eine Kombination, etwas von allem. Zum Teil war die selbstverschuldet, zum Teil waren es Entscheidungen, die zu respektieren waren, zum Teil waren es Naturereignisse, die dazu beigetragen haben, dass die finanzielle Situation immer desolater wurde. Und dann können Sie vielleicht zu Recht fragen, ja wo war denn der Kanton in dieser ganzen Zeit? Warum hat das Amt für Gemeinden nicht interveniert? Nun, wir hatten damals mit dem alten Finanzausgleich und mit der alten Finanzaufsicht nicht die gleichen Interventionsmöglichkeiten, wie wir sie jetzt mit der Finanzaufsichtsgesetzgebung haben und der Verordnung über die Finanzaufsicht für die Gemeinden. Wir haben jetzt ganz andere Möglichkeiten, zu intervenieren. Das Amt für Gemeinden hat diese beiden Gemeinden bestmöglichst immer unterstützt. Man hat versucht, ihnen zu helfen, aber natürlich waren die Mittel beschränkt. Und Sie diskutieren nun immerhin seit gestern auch über ein Gesetz, das die Gemeindeautonomie hoch hält, jetzt sogar noch höher hält, noch mehr ausbaut, oder? Und andererseits wird dann aber erwartet, dass dann der Kanton sofort interveniert, wenn es irgendwann nicht mehr so gut gehen sollte. Also, Sie sehen, in welchem Spannungsverhältnis wir uns hier befinden.

Und bevor ich weitermache, beantworte ich jetzt Ihre Frage, Grossrätin Casutt, ja wie soll denn das weitergehen? Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, was für Auflagen wir an die Gemeinde oder an diesen Entschuldigungsbeitrag gesetzt haben. Das Amt für Gemeinden hat einen expliziten Auftrag von der Regierung erhalten, diesen Prozess zu begleiten. Und nach einem Jahr muss das Amt für Gemeinden der Regierung Rechenschaft ablegen, wie weiter, wie sieht die Finanzplanung aus, was für Massnahmen sind zusätzlich zu treffen. Also, das Amt für Gemeinden wird diese neue Gemeinde, sofern Sie Ja zur Fusion sagen, sehr eng begleiten. Ich glaube nicht, dass wir schon jemals derartige Auflagen gefällt haben. Also wir werden das vollziehen, wir werden das kontrollieren und wir werden diese Gemeinde in diesem Prozess begleiten. Ich weiss nicht, habe ich Ihre Frage soweit genügend beantwortet? Aber es wurde ein Spezialauftrag erteilt, nicht nur im Rahmen der Gemeindeaufsicht oder der Finanzaufsicht ganz generell, sondern es wurde ein Spezialauftrag erteilt, um diese neue Gemeinde bei ihren neuen finanziellen Herausforderungen zu begleiten. Nun, die Anwendung der ordentlichen Förderpraxis würde den hochverschuldeten Gemeinden ganz klar zu wenig Rechnung tragen können. Und zahlreiche, wesentliche positive Effekte einer Fusion sind aus einem rein strukturellen Blickwinkel nicht zu erkennen, sodass dem Förderbeitrag in diesem Fall, in dieser Fusion eine ganz tragende und auch entscheidende Rolle

zukommen wird, damit überhaupt diese neue Gemeinde auf eine etwas verbesserte finanzielle Ausgangslage zurückgreifen kann. Die Zugehörigkeit der beiden Gemeinden zur Interventionsstufe 2 der Finanzaufsicht überlässt es nun eben der Regierung auch, einen möglichen Spielraum auszuschöpfen, um, und das ist jetzt wichtig, um ausnahmsweise das bestehende und unbestrittene Förderinstrumentarium dem schwierigen Sachverhalt anzupassen. Die Regierung war der Ansicht, dass ein eigentlicher Schuldenschnitt die Probleme mindern kann. Gleichzeitig vertrat sie auch dezidiert die Haltung, dass nur eine Teilentschuldung in Frage kommt, wenn damit auch klare Zielsetzungen und Leitplanken zur eigenen Verbesserung der finanziellen Situation statuiert werden. Und somit haben wir uns eben entschieden, und das ist ein Entscheid der Regierung, Grossrat Paterlini, Sie können der Fusion zustimmen oder nicht zustimmen aber den Beitrag, den spricht die Regierung. Also, Sie können dies zur Kenntnis nehmen und dann daraus folgern, dass Sie der Fusion nicht zustimmen wollen. Aber der Beitrag, der Förderbeitrag, der wird von der Regierung festgesetzt. Nun, die Regierung dachte, dass mit acht Millionen Franken, 30 Prozent des Fremdkapitals von 28 Millionen Franken, dass dies ein Schuldenschnitt in richtiger und vertretbarer Höhe ist. Die Nettoverschuldung pro Kopf sinkt dadurch in die Nähe der kritischen Grenze von 5000 Franken, was noch vertretbar ist aber was nach wie vor immer noch als hoch anzusehen ist. Und Grossrat Nicolay hat es aber gesagt: Wenn man die Finanzplanungen der beiden Gemeinden anschaut, dann sieht man, dass der Cashflow dieser beiden Gemeinden es ermöglicht, weiter etwas Investitionen zu tätigen. Aber eben auch, weitere Schulden abzubauen. Und das war der Grund, warum die Regierung sich für dieses Vorgehen entschieden hat. Die Regierung spricht damit ausserordentlich und unpräjudizierbar für weitere Zusammenschlüsse im Kanton einen sehr hohen Beitrag an diese neue Gemeinde.

Und Grossrat Casty, ja, Sie haben recht, das darf nicht Schule machen. Und darum haben wir das ganz explizit auch in die Botschaft aufgenommen. Es ist ein ausserordentlicher Förderbeitrag, er ist unpräjudizierbar für zukünftige Fusionen. Ich kann Ihnen aber auch sagen, wir haben keine Fusion auf dem Radar, die eine ähnliche Konstellation mit sich bringen würde, dass wir Ihnen schon bald wiederum einen solchen Fusionsentscheid vorlegen würden. Nun, es wurde darauf hingewiesen, dieser hohe Beitrag wurde ja an ganz vielen Auflagen gekoppelt und vor allem es muss zum Schuldenabbau verwendet werden. Das heisst also, die fusionierte Gemeinde wird weiterhin unter verstärkter Aufsicht des Kantons stehen, Interventionsstufe 2, ich werde Ihnen nicht noch einmal alle Auflagen vorlesen, Sie finden die zusammengefasst auf Seite 176/177 der Botschaft.

Und ich schaue nun die Vertreter der beiden Gemeinden an und appelliere an Sie, aber auch an die Bevölkerung der beiden Gemeinden. Es muss der Gemeinde, der Bevölkerung und Ihren Vertretern bewusst sein, dass das kantonale Hochzeitsgeschenk nicht dazu da ist, gleich zu haushalten wie bislang und das einfach jetzt von einem tieferen Schuldenniveau aus, sondern es ist ganz klar unsere Auffassung, Sie müssen Ihre Anstrengungen dazu

beitragen. Wir werden Sie begleiten, wir werden Sie aber auch kontrollieren, wir werden diese Auflagen umsetzen aber wir sind zuversichtlich, dass mit der jungen Crew und dass mit diesem motivierten Team nun an der Spitze einer neuen Gemeinde, dass wir zusammen einen guten Schritt in die Zukunft machen können.

Nun, lassen Sie mich noch bitte einen kurzen Exkurs über die Gemeindegrenze machen. Zu Beginn dieses Jahres beschäftigte sich die Regierung einmal mehr mit den Gemeindestrukturen im Albulatal. Und dabei ging es um die Gelüste von Schmitten, sich in Richtung Davos aus dem Tal zu verabschieden. Nun, damit das hier an dieser Stelle auch einmal gesagt ist: Die Regierung verdeutlichte zum wiederholten Male, dass das Albulatal als Ganzes zusammengehört. Das ist unsere klare Auffassung und so interpretieren wir auch diesen Schritt jetzt, Bergün/Bravuogn Filisur als einen weiteren Schritt in ein gemeinsames ganzes Albulatal. Nun zum kantonalen Förderraum gehören im Übrigen diese beiden Gemeinden, Schmitten würde auch zu diesem Förderraum gehören und wir haben es Schmitten bereits mehrfach gesagt. Wenn sie sich der Gemeinde Davos anschliessen wollen und wenn Davos diesbezüglich Gelüste oder diese Gelüste entgegennimmt und auch bereit ist, dann kann man das rechtlich machen, dann können sie sich über einen Förderraum zusammenschliessen. Aber wir werden einen derartigen Zusammenschluss nicht fördern. Und das hat die Regierung der Gemeinde Schmitten, auch in Anwesenheit der Gemeinde Davos, mehrfach klargelegt. Aus Sicht der Regierung ist es ganz klar: Der Förderperimeter ist nach wie vor das Albulatal als Gesamtes. In diesem Förderperimeter werden wir weitere Zusammenschlüsse fördern mit Mitteln. Sollten sie über diesen Förderperimeter hinausgehen, dann werden wir dies nicht fördern, ausser eben die Abklärungen dann bei allen anderen Gemeinden würden ergeben, dass man eine Anpassung des Förderperimeters machen könnte. Diese Abklärungen haben wir bereits gemacht. Bislang hat sich ein derartiges Bild nicht gezeigt und darum war es mir wichtig, dass ich dies nun auch klarstelle.

Die Regierung wollte also auch mit diesem ausserordentlichen, hohen Förderbeitrag an die Zweierfusion letztlich die Voraussetzungen verbessern, damit ein solcher Schritt eben, ein Albulatal als Ganzes, dann irgendwann in absehbarer Zeit möglich scheint. Nun, mit einem, so hoffe ich, positiven Entscheid des Grossen Rates zur Fusion, sind die intensiven Arbeiten jedoch noch lange nicht abgeschlossen. Die danach anstehende Umsetzung der Fusion verlangt viel von Ihnen, geschätzte Gemeindevertreter, als Behörden und auch von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der neuen Gemeinde ab. Weitere Kompromisse werden Sie als neue Gemeinde eingehen müssen. Dass dies nicht immer einfach sein wird, ist sogar sehr wahrscheinlich, auf Sie wartet Knochenarbeit. Aber als neue Gemeinde werden Sie zusammenwachsen, Sie werden zusammenstehen, Sie werden sich entwickeln. Und nur dann ist es möglich, dass die heutigen, wirklich noch grossen Herausforderungen, welche sich in der finanziellen Lage und auch dem schwieriger werdenden wirtschaftlichen Manifestieren gemeistert werden können.

Nun, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, es ist der Regierung bewusst, dass diese Fusion zumindest in einem Punkt, nämlich dem Punkt der Entschuldung, aussergewöhnlich ist. Stimmen Sie ihr aber trotzdem zu. Es ist ein richtiger Schritt für die Zukunft dieser beiden Gemeinden und die Regierung ist überzeugt, es ist ein richtiger Schritt auch für die Zukunft des Albulatals als Ganzes.

Standespräsident Aebli: Gibt es noch weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Wenn das nicht der Fall ist, ist Eintreten beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

Den Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur auf den 1. Januar 2018 zu beschliessen.

Standespräsident Aebli: Wir kommen nun zu den Anträgen auf Seite 178 der Botschaft. Den ersten Antrag haben wir jetzt gerade vorhin erledigt. Sie sind eingetreten auf diese Vorlage. Wir kommen jetzt zur Schlussabstimmung. Wer diesen Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur neuen Gemeinde Bergün Filisur auf den 1. Januar 2018 gutheissen möge, der drücke nachher die Taste Plus, wer dagegen ist, die Taste Minus, Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben diesem Zusammenschluss mit 100 Ja-Stimmen bei keiner Nein-Stimme und 15 Enthaltungen zugestimmt. Ich wünsche auch von meiner Seite der neuen Gemeinde Bergün Filisur alles Gute, arbeiten Sie zielgerichtet und machen Sie es gut. Ich hoffe, wir haben in diesem Sinn, wie wir es heute gehört haben, das letzte Mal über Sie sprechen müssen und hören nur noch Positives. Und in diesem Sinn wünsche ich Ihnen wirklich von Herzen alles Gute. *Applaus.*

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst den Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur neuen Gemeinde Bergün Filisur auf den 1. Januar 2018 mit 100 zu 0 Stimmen bei 15 Enthaltungen.

Standespräsident Aebli: Bevor wir jetzt das Thema ganz abschliessen können, möchte ich dem Kommissionspräsidenten noch das Schlusswort geben.

Kunfermann; Kommissionspräsident: Ich möchte den Gemeinden Bergün und Filisur und dem Hotel Kurhaus für ihre Gastfreundschaft danken. Vielen Dank an die Primarschüler für ihren Liedervortrag. Dank an Regierungsrätin Barbara Janom Steiner und ihre Mitarbeiter. Grosser Dank geht an Patrick Barandun vom Ratssekretariat für die Organisation und das Protokollschreiben. Auch meiner Kollegin und Kollegen der vorberatenden Kommission möchte ich danke sagen. Es haben noch viele einen Dank verdient, die zu diesem Projekt beige-

tragen haben und auch denen möchte ich vielmals danken. Der Gemeinde Bergün-Filisur gratuliere ich herzlich zum Zusammenschluss und wünsche ihr alles Gute sowie eine erfolgreiche Zukunft.

Standespräsident Aebli: Gut. Damit ist dieses Traktandum auch beendet. Ich wünsche Ihnen auch noch eine gute Heimreise in das schöne Albulatal. Dankeschön. Wir fahren fort mit der Detailberatung unserer Totalrevision des Gemeindegesetzes. Wir sind stehen geblieben bei Art. 46 und ich erteile Grossrat Bleiker das Wort.

Totalrevision des Gemeindegesetzes (Botschaften Heft Nr. 3/2017-2018, S. 187) (Fortsetzung)

Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 46 (Fortsetzung)

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Bleiker, Bondolfi, Claus, Darms-Landolt, Michael [Castasegna], Nay, Papa, Pedrini; Sprecher: Claus)

Ändern Abs. 3 und Einfügen neue Absätze 4, 5 und 6 wie folgt:

³ **Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist.**

⁴ **Dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel, die aus Veräusserungen von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde oder von Nutzungsvermögen, welches schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört hat, stammen, nur auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde entnommen werden.**

⁵ **Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet.**

⁶ **Der Veräusserung ist die Begründung von Bau- und Quellenrechten sowie anderen dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechten mit einer Dauer von 30 oder mehr Jahren gleichgestellt.**

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen: Basaglia-Brunner, Caviezel [Kommissionspräsident], Zanetti; Sprecher: Caviezel [Kommissionspräsident]) und *Regierung*

Gemäss Botschaft

Bleiker: Ich hoffe, Sie können in Ihrem Hirn so schnell umschalten, von grosser Verschuldung zu trockener Gesetzesmaterie. Vielleicht ist es wirklich nur Zufall, dass alle drei Vertreter der Kommissionsminderheit bei der Frage des Bodenerlöskontos langjährige Mitglieder einer Gemeindeexekutive sind oder waren. Ich kann daher auch zumindest teilweise, aber wirklich nur teilweise, ihrer Argumentation folgen. Natürlich ist es für eine Exekutive einfacher, wenn sie über alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel relativ frei beziehungsweise

bedarfsbezogen verfügen kann. Und natürlich ist es vermutlich nicht immer ganz einfach, wenn Sie als Exekutive für eine Entnahme aus diesem Konto in manchen Fällen die Zustimmung eines zweiten Gremiums, nämlich der Bürgergemeinde, brauchen. Aber ich frage Sie: Was ist schlecht an diesem Vieraugenprinzip? Wir haben auch gehört und werden es sicherlich nochmals hören, dass auf dem hier zur Diskussion stehenden Bodenerlöskonto eigentlich in der Regel gar kein Geld liegt, sondern dass es sich dabei, wie Grossratskollege Zanetti ausgeführt hat, um zweckgebundene Rückstellungen handelt. Aber ich frage Sie wieder, was ist schlecht an Zweckgebundener Rückstellung? Wofür diese in der Regel zu verwenden sind, in der Regel, hat Ihnen Kollegin Darms ausführlich dargelegt. Zum dritten werden wir auch noch zu hören bekommen, dass bei einer Beibehaltung des Bodenerlöskontos dann alle Gemeinden ein solches Konto zu führen haben. Aber wie auch bereits ausgeführt, ist im Musterkontoplan für HRM2 ein solches Konto bereits vorgesehen. Dieses hat dann je nach Situation einfach den Bestand Null oder mathematisch gesprochen grösser Null. Und zu guter Letzt, geschätzter Kommissionspräsident, die Beibehaltung des Bodenerlöskontos hat weder etwas mit einer Schwächung, noch mit einem Misstrauen gegenüber der Exekutive zu tun, schon gar nicht in Davos selbstverständlich. Das ist schlicht und einfach etwas, was bis heute gut funktioniert hat und, wenn man den verschiedenen Friede, Freude, Eierkuchen-Beteuerungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen politischen und Bürgergemeinden glaubt, auch weiterhin gut funktionieren wird, wenn wir es so lassen. Also unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit.

Baselgia-Brunner: Die Regierung schreibt es in der Botschaft auf Seite 207 und die Regierungspräsidentin hat es heute Morgen nochmals betont. Es gibt keine Änderung beim Nutzungsvermögen. Und Grossrat Claus, auf das Bodenerlöskonto fliessen nicht Erträge der Bürgergemeinde, es sind Erträge aus Boden, an welchen die Politische Gemeinde das Nutzungsrecht hat, und zwar seit über 30 Jahren. Drittens: Die Bürgergemeinde entscheidet auch weiterhin, ob sie bürgerliches Nutzungsvermögen veräussern oder zur Nutzung abgeben will. Nichts von kalter Enteignung ist hier die Rede. Und viertens: Neu ist auch die Regelung nicht, wonach Erträge aus Nutzungsvermögen im Eigenkapital der Politischen Gemeinde stehen. In Bezug auf die Erträge des Nutzungsvermögens haben sich aber in den letzten 40 Jahren doch einige Veränderungen ergeben. Darauf hat auch Grossrat Zanetti hingewiesen. War vor 40 Jahren das Nutzungsvermögen, wie Wald und Alpen, noch eine interessante Einnahmequelle für die Politischen Gemeinden, sind heute der Unterhalt und die Pflege des Nutzungsvermögens weitgehend nur noch mit Kosten verbunden. Es sind Kosten, welche die politische Gemeinde zu tragen hat. Es geht jetzt aber um die Frage, ob die politischen Gemeinden, welche die grossen Lasten zu tragen haben, auch autonom über allfällige Erträge aus ihrem eignen Nutzungsvermögen entscheiden können. Die Kommission schlägt Ihnen leider vor, bei der veralteten und völlig unklaren Regelung zu bleiben.

Und Grossrat Bleiker fragt: Was ist schlecht daran? Ich kann Ihnen aus Praxiserfahrung sagen, dass in der heutigen Regelung sehr viele Unklarheiten vorhanden sind und damit oft einfach willkürliche Entscheidungen getroffen werden. Da ist zum Beispiel die Frage: Welche Summe muss ins Bodenerlöskonto eingelegt werden, wenn ausnahmsweise Wald oder Weiden verkauft werden? Ist dies der Preis für Weideland, um Ersatzbeschaffungen zu machen? Oder ist dies der Preis für Bauland, falls da eine Überbauung gemacht wird? Oder wird dann einfach mit der Bürgergemeinde über die Höhe der Einlage gedealt und willkürlich irgendein Betrag festgelegt? Und wofür dürfen die Gelder aus dem Bodenerlöskonto genutzt werden? Das ist alles andere als klar. Ich frage deshalb auch die Regierungspräsidentin an, was bedeutet der Passus in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und die Verbesserung von Alpenweiden und Heimbetrieben? Was ist auch noch möglich, wenn es hier in der Regel heisst? Meine sehr verehrten Grossrätinnen und Grossräte, bei diesem Artikel geht es nun aber wirklich um die Frage der Autonomie der politischen Gemeinden, respektive um die Frage, ob die politischen Gemeinden in diesem Bereich von den Bürgergemeinden abhängig sein sollen. Gestern hat Grossrat Jeker ausgeführt, wir müssen mit Nachdruck an der Gemeindeautonomie festhalten. Und Grossrat Pedrini hat nachgedoppelt, wir müssen in der Gemeindeautonomie konsequent sein. Ja, seien Sie jetzt konsequent und geben Sie der politischen Gemeinde die Autonomie über Kapital, dass in Ihrem Eigenkapital steht, selber zu entscheiden, wozu sie dieses verwenden will. Stimmen Sie deshalb der Kommissionsminderheit und Regierung zu.

Widmer-Spreiter: Die Anwendung dieses Artikels hat sich in der Praxis seit 1974 sehr bewährt. Es ist gerade für die Landwirtschaft bis heute von sehr grosser Bedeutung. Alpen, Weiden und Wald gehören nach Gemeindegesetz von 1974 in der Regel zum Nutzungsvermögen. In vielen Gemeinden ist es so, dass die Bürgergemeinde als Eigentümerin der erwähnten Güter im Grundbuch eingetragen ist. Diese aber gemäss Gesetz konkreterweise zum Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde gehören. In dieser Konstellation zeigt sich, dass Bodenerlöskonto sowohl für die politische Gemeinde als Nutzniesserin als auch für die Bürgergemeinde als Grundeigentümerin als perfektes Instrument bei Investitions- und Unterhaltsfragen. Dabei wird ein schneller und effizienter Zugriff ermöglicht. Für die Verwendung bedarf es letztlich lediglich der Zustimmung der kompetenten Organe beider Gemeinden, politische Gemeinde und Bürgergemeinde. Der Wegfall des Bodenerlöskontos würde daher ein Stück weit auch den Verlust von Flexibilität und Effizienz bedeuten. Überdies würde man die Gelder der bisherigen gesetzlichen Zweckbindung entziehen und so die Stellung der Alpen und Weiden schwächen. Viele Gemeinden, Bürgergemeinden, verfügen über Besitz, Landbesitz ausserhalb der politischen Gemeinde. Ein Beispiel aus der Churer Praxis: Jährlich fliessen 200 000 Franken aus dem Bodenerlöskonto an die städtische Abteilung Wald und Alpen. Diese setzt das Geld effizient und zweckgebunden für die Verbesserung der Churer Alpen und Weiden ein und somit für das

Nutzungsvermögen, das in Chur zu einem Grossteil im Eigentum der Bürgergemeinde steht. Bei einer Auflösung des Bodenerlöskontos ginge diese wertvolle Zuweisung wohl verloren, da mit der Überführung an die politische Gemeinde auch die Zweckbindung aufgehoben würde. Fazit: In vielen Gemeinden ist die Nutzung des Bodenerlöskontos durch die politischen Gemeinden, Bürgergemeinden sehr effizient und absolut problemlos. Das Bodenerlöskonto soll deshalb unbedingt beibehalten werden. Stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit.

Alig: Die Abschaffung des Bodenerlöskontos wäre, meine Damen und Herren, nur die Vorstufe und ein weiterer Schritt in Richtung zur endgültigen Liquidierung der Bürgergemeinden. Dies ist leider so, wie ich aus mehreren bisherigen Voten bereits in der Eintretensdebatte deutlich herausgehört habe, ja das Ziel. Wenn man den noch bestehenden und bestens funktionierenden Bürgergemeinden irgendwann auch noch den allerletzten Zahn gezogen hat, hören sie von selbst auf zu kauen. Da offenbar der Mut fehlt, die Bürgergemeinden per Beschluss gleich abzuschaffen, wird versucht, mit der politisch üblichen Salamtaktik, man schneidet Stück für Stück weg, bis das anvisierte Ziel auf Umwegen doch noch erreicht werden kann.

Ich weiss nicht, ob meine folgenden Ausdrücke gut oder weniger gut klingen. Ich sage sie trotzdem auf meine übliche Art und Weise. Es handelt sich bei dem Versuch, das Bodenerlöskonto abzuschaffen, um es für jeden verständlich auszudrücken, um eine sauber abgewickelte Enteignung des Bürgervermögens, respektive der Bürgergemeinden. Nicht gerade die feine Art mit dem angesparten Vermögen der Bürgerinnen und Bürger umzugehen. Lassen wir also dieses Bodenerlöskonto, so wie von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen, bestehen, damit der Erlös aus dem Nutzungsvermögen weiterhin zweckgebunden bleibt und nicht einfach grundlos verschelbelt werden kann. Um Mittel aus dem Bodenerlöskonto entnehmen zu können, braucht es, so wie bisher und wie von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen, die Zustimmung der politischen und der Bürgergemeinde. Daran finde ich gar nichts Schlechtes, nichts Negatives und schon gar nichts Stossendes. Das ist gelebte Demokratie, so wie sie eigentlich sein sollte. Im Bundesparlament braucht es schliesslich auch die Zustimmung des National- und Ständerates, damit die Beschlüsse wirksam, respektive in Kraft treten. Nur im fernen Brüssel geht man bei politischen Entscheidungen ungefähr so vor, wie hier von der Regierung und der Kommissionsminderheit vorgeschlagen und vorgesehen. Darum werde ich, liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, die Kommissionsmehrheit unterstützen und bitte Sie höflich, dasselbe zu tun. Noch etwas Allgemeines: Die Stärkung der Gemeindeautonomie, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird hier in diesem Rat wiederholt zitiert und zelebriert, jedoch nur dann, wenn es den Einzelinteressen genehm ist, respektive wenn es den Einzelinteressen dienlich ist. Sollten jedoch Nägel mit Köpfen zu Gunsten dieser Selbstbestimmung auf kommunaler Ebene im Allgemeinen auch wirklich zu stärken und nicht nur darüber zu reden, vergessen und verlassen einige Parlamentarierinnen und Parlamentarier ziemlich

schnell die eigenen Prinzipien. *Bien engraziament per vossa attenziun e per mes sustegniment.*

Bondolfi: Nach Kollege Alig zu reden, ist immer eine besondere Herausforderung. Ich glaube, es besteht etwas Verwirrung, worum es eigentlich bei dieser Gesetzesbestimmung geht. Gemäss dem heute geltenden Recht fliesst der Erlös von dem ausnahmsweise veräusserten Nutzungsvermögen der Bürgergemeinden in ein bestimmtes Konto, in ein zweckgebundenes Bodenerlöskonto. Für die Verwendung dieser Mittel, also für die Verwendung von diesem Veräusserungserlös der Bürgergemeinde ist gemäss heute geltendem Recht die Zustimmung der Bürgergemeinde erforderlich. Es geht eigentlich um das Zustimmungsrecht der Bürgergemeinden. Gemäss dem Vorschlag der Regierung soll dieses Zustimmungsrecht nun entfallen und die politischen Gemeinden sollen über diese Mittel der Bürgergemeinden nun autonom verfügen können. Begründet wird diese Limitierung der bisherigen Rechte der Bürgergemeinde eigentlich nicht. Gerechtfertigt ist diese Einschränkung ebenfalls nicht, solange die Bürgergemeinden weiter bestehen und deren Daseinsberechtigung ist in den letzten Jahren mehrmals bestätigt worden. Solange dies der Fall ist, dürfen wir deren Rechte nicht ohne Grund einschränken. Unterstützen Sie daher den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Casanova-Maron (Domat/Ems): Ja, ich wundere mich schon über gewisse Aussagen von Grossratskollegin Baselgia. Zur Erhärtung ihrer Position in diesem Art. 46, der sich ja hauptsächlich um Absatz 3 dreht, wird geltend gemacht, dass in der bestehenden gesetzlichen Regelung Lücken seien, grosse Unklarheiten seien. Wenn denn ausnahmsweise Land veräussert wird, in welcher Höhe müsse dann das Bodenerlöskonto gespiesen werden und für welche Zwecke zusätzlich zu der in der Regel genannten Verbesserung von Alpenweiden und Heimbetrieben, welche weitere Nutzungen hier noch zulässig seien. Schauen Sie, die Gemeinde Domat/Ems hatte in der Vergangenheit, und deshalb ist mir der Begriff Bodenerlöskonto tatsächlich ein Begriff, mehrere Fälle, in denen wir uns Finanzierungen über das Bodenerlöskonto leisten konnten, mit der Unterstützung der Bürgergemeinde. Und schauen Sie, Absatz 1 des Art. 46 sagt es deutlich: Grundstücke des Nutzungsvermögen sollten ja eigentlich gar nicht veräussert werden. Tun wir es trotzdem, ja dann kann man doch sicher nichts dagegen haben, wenn dann zwei Gremien, nämlich die politische und die Bürgergemeinde, dazu ihren Segen geben. Daran kann ich nichts Falsches finden. Und überdies, jetzt das Bodenerlöskonto und damit auf die Zustimmung der Bürgergemeinde bei Landverkäufen zu verzichten, das wäre eine teilweise Abschaffung der Bürgergemeinden. Es wurde schon gesagt von Kollege Alig, die Salamtaktik geht hier nicht auf. Wenn wir finden, wir brauchen die Bürgergemeinden nicht mehr, dann sagen wir das als klares Bekenntnis. Wenn wir dieser Überzeugung wären, aber hier einfach ein Rädlein des Salamis abzuschneiden, in dem das Bodenerlöskonto aufgehoben werden sollte und die Zustimmung der Gemeinde nicht mehr nötig ist, das ist nicht der richtige

Weg. Ich bitte Sie daher, unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit. Bleiben wir bei diesem Weg sauber. Wir haben keine Probleme. Seit über 40 Jahren ist das geltende Gemeindegesetz mit den bestehenden Regelungen, die die Kommissionsmehrheit weiterhin übernehmen will, in Kraft. Und über 40 Jahre hat man gewusst, wie diese Regeln anzuwenden sind. Man hat sich gefunden zwischen Gemeinden und Bürgergemeinden, hat gute Entscheide gefällt. Und diese jetzt quasi im Nachhinein schlecht zu machen, da kann ich mich nicht dazu entschliessen.

Cantieni: Ich habe eine Frage zu Abs. 2 und zwar die, letzter Abschnitt Ausführung von Werken, welche im öffentlichen Interesse liegen. Und zwar bei uns haben wir ein grosses Problem, neues Industrieland zu finden und ich habe mich beim Durchlesen der Vorlage gefragt, ob jetzt hier in unter diesem Titel es auch möglich wäre, neues Industrieland einzuzonen, weil wir in Ilanz effektiv diesbezüglich grosse Probleme haben und es mich Wunder nimmt unter diesem Titel, da mehr Raum für Industrie einzuzonen zu können.

Paterlini: Bei Bürgergemeinden mit ansehnlichem Vermögen, welches grösstenteils aus Landverkäufen herrührt, besteht die grosse Angst, dass man das gesamte Vermögen auf ihrem separaten Bodenerlöskonto, in der Gemeinde Vaz/Oberbaz gibt es beispielsweise zwei Bodenerlöskontos, eines für die Bürgergemeinde, eines für die politische Gemeinde, dass man dies bei einer allfälligen Annahme von Art. 46 Abs. 3 in den Gemeindehaushalt der politischen Gemeinde überführen muss. Dies steht nach meiner Meinung im Widerspruch zur Botschaft Seite 211, da sagt ja der dritte Absatz, ich zitiere kurz: „Die Bürgergemeinden können nach wie vor ihr Vermögen selbständig verwalten. Dazu gehört auch, im Rahmen der geltenden Rechtsordnung, die selbständige Veräusserung beziehungsweise Verpfändung ihres Grund und Bodens. Zentral ist, dass das Nutzungsvermögen sowie ein allfälliger Erlös daraus, in Klammer mit Ausnahme der Bürgerlöser, schon bislang den Einwohnerinnen und Einwohnern der politischen Gemeinde gehörte und daran nicht gerüttelt werden soll“. Das bisherige Gesetzeswerk, welches die Beziehung und Kompetenzen zwischen den Bürger- und politischen Gemeinden regelt respektive regeln sollte, ist nach meinem Dafürhalten ein Flickwerk. Von der korrekten Umsetzung der Erlasse ganz zu schweigen. Ein Beispiel ist ja, dass wir in unserer Gemeinde, es sollte ein Bodenerlöskonto bestehen, es gibt Gemeinden, die haben zwei. Bringt diese Gesetzesrevision Besserung?

Mein persönlichen Entscheid, ob ich für oder gegen die Aufhebung des Bodenerlöskontos bin, hängt von der Beantwortung folgender Fragen durch die Regierungsbank respektive Regierungspräsidentin Janom Steiner ab: Wird bei Annahme des Art. 46 Abs. 3 neu das Guthaben der diversen Konti Bodenerlöse, die bei den Bürgergemeinden bestehen, diese in den Haushalt der politischen Gemeinde überführt? Zweite Frage: Dürfen Bürgergemeinden dann weiterhin noch Land, welches das Grundbuch sie als Eigentümer ausweist verkaufen und den Erlös behalten respektive Bauland länger als 30 Jahre

verpachten? Ich wäre froh, und vielleicht geht es anderen im Saal auch so, dass Sie auf diese Fragen eine Antwort geben könnten.

Pfenninger: Ich staune schon ein bisschen über die Voten einzelner Mitglieder dieses Rates. Wenn hier dieser Artikel quasi zur Pièce de Résistance der Bürgergemeinden heraufstilisiert wird, sein oder nicht sein der Bürgergemeinden, an diesem Artikel festgemacht wird. Das ist einfach inhaltlich falsch. Lassen Sie mich zu drei Punkten kurz Stellung nehmen, inhaltlich, formell und einen Bezug machen zur Finanzausgleichsreform, die seit 2016 in Kraft ist. Inhaltlich meine ich, man kann doch nicht allen Ernstes behaupten, dass die Agrarpolitik seit 1974 sich nicht verändert hat. Die Grundlagen heute der Agrarpolitik und die Finanzflüsse sind völlig eine andere als noch 1974. Der Kommissionspräsident hat das sehr treffend ausgeführt. Dann zum Formellen: Ich habe im Art. 19 darauf hingewiesen, dass es noch das Prinzip der guten Gesetzgebung gäbe. Wir verletzen dieses Prinzip in verschiedenen Artikeln in diesem Gesetz, meiner Meinung nach, und wir haben auch gewisse Begrifflichkeiten, die nicht immer klar sind, auch nicht definiert sind. Nun, hier aber den Antrag der Kommissionsmehrheit gutzuheissen, der klar zwei Krücken braucht, die dem Prinzip der guten Gesetzgebung diametral entgegensteht. Wir schreiben hier tatsächlich hinein, ein Datum 1. September 1874. Erklären Sie das mal den Leuten, den Bürgerinnen und Bürgern Graubündens, was wir hier für eine Gesetzgebung tätigen. Erklären Sie das den Leuten. Das versteht überhaupt niemand und dann beim Abs. 6, der ist auch eigentlich unverständlich. Man weiss nicht, was das genau bedeuten soll, wenn man nicht Fachperson genau in diesem Bereich ist. Und zum dritten Punkt möchte ich noch sagen: Finanzausgleichsreform. Wir haben da zwei Anläufe gebraucht. Wir haben riesige Diskussionen geführt. Das Ziel, das Ziel war aber immer Vereinfachung, Klärung der Zuständigkeiten, Klärung der Finanzflüsse und Entfernung, wenn immer möglich, der Zweckbindung. Und hier wollen Sie genau das Gegenteil tun. Hier wollen Sie, sage ich jetzt, wenn man alles anschaut, wenn man die ganzen Tätigkeiten des Staates Graubündens und der Finanzflüsse anschaut in einem relativ bescheidenen Bereich wollen Sie da unbedingt daran festhalten. Das macht doch keinen Sinn. Also ich meine, es ist inhaltlich falsch, formell unter dem Aspekt der guten Gesetzgebung grundfalsch und es widerspricht dem Grundsatz, den wir bei der Finanzausgleichsreform haben diametral. Stimmen Sie für die Botschaft.

Albertin: Wenn wir unsere Botschaft zur Hand nehmen, sehen wir, wir haben 78 Bürgergemeinden und wir haben 112 politische Gemeinden, heute noch. Und von den 112 politischen Gemeinden gibt es auch noch Gemeinden, die ein Bodenerlöskonto haben, aber keine Bürgergemeinde mehr, mit der sie die Dualität besprechen können. Also aus meiner Sicht und auch aus meiner Erfahrung, können wir das Bodenerlöskonto sicherlich auflösen. Auch ich hatte in der vorigen Gemeinde, die ich präsidieren durfte 40 Jahre keine Bürgergemeinde. Das Bürgervermögen ist zur politischen Gemeinde rüberge-

gangen und auch dort war die Sensibilität vorhanden, mit dem Vermögen der Gemeinde sorgfältig umzugehen. Ich bin sicher, wenn die richtigen Führungskräfte an der Front sind, dann haben sie die nötige Sensibilität mit dem Vermögen der Bürgergemeinde gleich wie mit dieser der politischen Gemeinde umzugehen. Also wir haben eine stattliche Anzahl Gemeinden, die gar nicht mehr über eine Bürgergemeinde verfügen, aber noch über ein sogenanntes Bürgererlöskonto und demzufolge ist es wirklich fraglich: Braucht es in der Zukunft immer noch dieses Konto aufrecht zu erhalten? Kollege Pfenninger hat es angesprochen, die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft hatte in den früheren Jahren immer wieder von diesem Konto profitiert. Das ist richtig. Aber die Landwirtschaft hat sehr grosse Ausgaben in der heutigen Zeit. Und wenn wir nur noch auf die Ausgaben des Bodenerlöskontos abhängig sind, ja, dann können wir in der Landwirtschaft nicht mehr viel investieren, wir sind auf den Goodwill der gesamten Bevölkerung angewiesen, dass die Landwirtschaft die Unterstützung erhält und nicht nur diese aus dem Bodenerlöskonto. Ich will diese Unterstützung nicht schmälern oder vernichten, aber es sind nicht diese Unterstützungsformen, die wir heute geniessen dürfen. Und vor allem, was mir aufgefallen ist, je flammender die Voten ausgefallen sind und ich dann diese Personen mit dieser jeweiligen Bürgergemeinde in Verbindung setze, umso grösser ist das Kapital dieser Bürgergemeinden. Und wirklich Kapital von diesen Bürgergemeinden haben nur wenige im Kanton.

Jeker: Es geht da scheinbar um die Loslösung des Bodenerlöskontos auch von den Bürgergemeinden. Ja schauen Sie, ich sehe das irgendwie pragmatisch. Wir haben sehr viele Bürgergemeinden, wir haben auch politische Gemeinden, die keine Bürgergemeinden mehr kennen. Aber deswegen heisst es noch lange nicht, dass man bei denjenigen Bürgergemeinden, politischen Gemeinden, die es wirklich, und da gibt es sehr viele, die ganze Geschichte die mit dem Bodenerlöskonto funktioniert, dass man das jetzt einfach vom Zaun reisst, das sehe ich nicht. Mit dem Text in der Botschaft und dem Vorschlag der Kommissionsminderheit löst man, für meine Begriffe gesehen, bewusst oder unbewusst einfach Unruhe aus. Das haben wir doch nicht nötig. Warum soll etwas abgeschafft oder geändert werden, was seit Jahren funktioniert? Ich verstehe das nicht. Was funktioniert, kann man mit gutem Gewissen lassen. Zum Beispiel die politische Gemeinde Zizers, die führt ein Bodenerlöskonto. Die Bürgergemeinde Zizers hat hier ein Mitbestimmungsrecht. Das versteht sich von selbst und das klappt auch. Ich unterstütze die Ausführungen, ich erinnere daran, der Kollegin Darms aber auch von Kollegin Casanova und Kollege Bleiker und zum Schluss, persönlich beurteile ich es so: Wer die Landwirtschaft und teilweise eben damit indirekt auch die Forstwirtschaft, wer diese schwächen will, der stimmt der Minderheit zu. Wer für das Bewährte ist, also den bewährten Status quo, der Stimmt für die Kommissionsmehrheit.

Standespräsident Aebli: Grossrätin Baselgia, Sie erhalten zum zweiten Mal das Wort.

Baselgia-Brunner: Grossrat Jeker hat gesagt, man solle für das Bewährte stimmen, dann würde man gut damit fahren. Aber sehen Sie, das, was wir jetzt haben, führt eben zu vielen Unklarheiten und Grossrätin Casanova staunt über mich. Das ist gegenseitig. Ich staune über sie, denn sie weiss nur zu genau als ehemaliges Mitglied des Gemeindevorstandes, welche Diskussionen wir zum Beispiel hatten, wenn Boden aus dem Nutzungsvermögen durch die Bürgergemeinde verkauft wurde und wir diskutiert haben, ja, was fliesst jetzt in das Bodenerlöskonto? Der Landwirtschaftspreis wäre vielleicht bei 15 Franken, der Baulandpreis war bei 700 Franken und wir haben, in guten Gesprächen zugegeben, einfach ganz willkürlich 180 Franken pro Quadratmeter festgelegt. Das ist weder der Landwirtschaftspreis noch der wirkliche Bodenpreis. Das ist einfach reine Willkür, in gutem Einvernehmen mit der Bürgergemeinde. Sie staunt auch vielleicht über die Frage nach der Verwendung. Ja, wofür haben wir dann unter anderem Gelder vom Bodenerlöskonto gebraucht? Wir haben damit eine Erschliessungsstrasse eines Gewerbe- und Wohngebietes, welches zum Nutzungsvermögen gehört hat, gebaut. Ja, ist das für Ersatzbeschaffungen, ja, ist das für Wald und Landwirtschaft und Weiden? Ich muss einfach sagen, das sind so viele Unklarheiten, das sind so viele Realitäten, welche sich in der Vergangenheit eben verschoben haben. Wir reden noch von 1874, wir reden von 1974. Die Zeiten haben sich verändert. Es ist ein alter Zopf. Es geht nicht um Erträge der Bürgergemeinde, es geht um Nutzungsvermögen, welche aus dem Eigentum der Bürgergemeinde der politischen Gemeinde zugeteilt werden. Und Grossrat Alig, wir verlassen nicht die Prinzipien hier drin, ich rufe nur auf, all jene welche bisher für die Gemeindeautonomie votiert und gestimmt haben, tun Sie das weiterhin, dann gibt es eine schöne Mehrheit für die Minderheit.

Salis: Wie In der Botschaft auf Seite 204 zu lesen ist, sprachen sich eine Mehrheit der bürgerlichen Parteien für den Weiterbestand der Bürgergemeinden aus. Der Weiterbestand stösst auch auf mehrheitliche Zustimmung bei den politischen Behörden. Ich sehe nicht ein, dass man den Erhalt des Bodenerlöskontos, wie gesagt, beim Fortbestand der Bürgergemeinden in Frage gestellt wird. Für die Landwirtschaft hat sich dieses über Jahrzehnte hin bewährt. Mittel daraus dienen unter anderem für die Verbesserung der Alpen und der Weiden. Bei einer Auflösung des Bodenerlöskontos fliesst das Geld vollumfänglich der politischen Gemeinde zu und wird somit von der ursprünglichen Zweckbildung gelöst. Auch ich bin der Meinung, dass die Bürgergemeinde zur politischen Gemeinde eine nicht zu unterschätzende Ergänzung darstellt. Ich erwähne hier unter anderem die Eigenständigkeit. Die Bürgergemeinden wird es auch in Zukunft geben. Sagen wir Ja zum Erhalt des Bodenerlöskontos, unterstützten Sie die Kommissionsmehrheit.

Standespräsident Aebli: Gibt es jetzt noch weitere Wortmeldungen, bevor die Regierungspräsidentin spricht? Wenn das nicht der Fall ist, dann würde ich noch der Regierungspräsidentin das Wort geben.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja, vielen Dank Herr Landespräsident. Nun, bereits bei meinem Eintretensvotum habe ich gesagt, dass die Diskussionen zuweilen etwas skurril ausgefallen sind betreffend das Bodenerlöskonto. Und man könnte wirklich meinen, wir sprechen über den Nabel der Welt. Nun, wir sprechen nur über ein Konto. Und ich möchte mich entschuldigen, offenbar habe ich bei meinem Eintretensvotum mich auch ab und zu oder mal versprochen und das Bürgerlöserkonto gemeint, das ist nicht der Fall, ich meinte immer nur das Bodenerlöskonto oder BEK. Nun, es wurde ganz viel gesagt, vielleicht auch zur Klärung, pro memoria: Es gibt noch 112 Gemeinden und es gibt 71 Bürgergemeinden, einfach um fair und korrekt zu bleiben, Sie können dies auch auf Seite 198 der Botschaft entnehmen. Also, wir haben immer noch sehr viele Bürgergemeinden. Und um eine einfache Frage zu klären, die Frage nämlich von Grossrat Cantieni, ob man bei Art. 46 Abs. 2 auch bei der Ausführung von Werken, allenfalls auch Industrieareal verstehen könnte. Nun, das kommt halt darauf an, ob Sie die Umsetzung dann, ob Sie dies als öffentliche Aufgabe und im öffentlichen Interesse stehend ansehen. Dann wäre dies denkbar. Ich denke an ein Areal hier ganz in der Nähe, das wurde veräussert beziehungsweise für die Einräumung eines Baurechts für ein Sägewerk ja auch zur Verfügung gestellt, also es ist ein bisschen eine Frage der Definition, wie Sie damit umgehen wollen. Nun, das war der einfache Teil.

Ich komme nicht umhin, um diese von vielen zitierte unglaublich bewährte Lösung in der Praxis und es sei alles klar gewesen und es sei für alle absolut verständlich, wie dieses Bodenerlöskonto, Entschuldigung, wie dieses Bodenerlöskonto zu handhaben sei, da komme ich nicht umhin, Sie doch ein bisschen darauf hinzuweisen, wie die Praxis in unserem Kanton wirklich aussieht. Die heutige Rechtslage ist abgebildet in Art. 38 des Gemeindegesetzes. Abs. 1 besagt: Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist. Also was besagt diese Vorschrift? Sie sagt, unabhängig ob politische Gemeinde oder Bürgergemeinde Eigentümerin ist, der Erlös aus der Veräusserung sowie aus Bau- und Quellrechten über 30 Jahren, das ist in Art. 35 des Gemeindegesetzes festgehalten, fällt in das Bodenerlöskonto. Das heisst, alle Gemeinden müssten ein Bodenerlöskonto führen. Nun, was sagt die Praxis: Einige Gemeinden führen gar kein Bodenerlöskonto, Cazis, Churwalden, Davos, Felsberg, Grösch, Landquart, La Punt, Thusis, Trimmis. Zahlreiche Gemeinden führen trotz hoher Bautätigkeit und Veräusserung von Bauland nur ein relativ marginal geöffneter Bodenerlöskonto, z.B. aus der Jahresrechnung 2016 Bonaduz, dort liegen noch 160 Franken auf dem Konto, in Domat/Ems sind es 1,07 Millionen Franken im Vergleich zur enormen Bautätigkeit doch klein, in Lantsch 51 000 Franken seit Jahren gleich hoch, in Maienfeld 274 000 Franken. Nun, Sie sehen, das ist ganz unterschiedlich wie diese Konten aussehen. Die politische Gemeinde Laax bilanziert das Bodenerlöskonto bei den Aktiven, die Bürgergemeinde Laax bei den Passiven mit den gleichen Saldi. Und in Chur, das ist auch noch

speziell, bilanzieren sowohl die politische Gemeinde wie auch die Bürgergemeinde ein gleich hohes Bodenerlöskonto bei den Passiven. So sieht die Praxis aus.

Gut, ich komme zur weiteren Vorschrift. Die Vorschrift besagt ja auch, unabhängig von der Zonenzugehörigkeit ist immer der volle Veräusserungswert in das Bodenerlöskonto einzulegen. Grossrätin Baselgia hat uns aber erklärt, wie die Praxis aussieht. Ja, was ist jetzt der volle Veräusserungswert. Ist es der Wert des Nutzungsvermögens, ist es allenfalls aber auch der übersteigende Wert, welcher durch eine Umzonung erfolgt ist, ist das dazuzurechnen? Ja, wie sieht die Praxis aus? Diese ist eben oft absolut unklar, man weiss nicht, was für ein Betrag man eben auf dieses Konto einzulegen hat. Und was macht man in guter Manier, man schätzt Handgelenk mal Pi sowie man das in Domat/Ems zum Beispiel gemacht hat und fixiert einfach einen Betrag. Und das war weder der Betrag des eigentlichen Wertes des Nutzungsvermögens noch war es der Betrag dann effektiv, wenn man den Wert eigentlich durch die Umzonung anschaut. Gut, dann gibt es noch die weitere Vorschrift: Der Verwendungszweck ist „in der Regel“ für Realersatz und für Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben vorzusehen. Gut, hier, vielleicht als Reminiszenz aus früheren Zeiten, was ist in der Regel, diese Frage wurde gestellt. Damals 1973 war das ein Thema im Grossen Rat, die Regierung schlug vor, man solle „in erster Linie“ einfügen, die Kommission war der Auffassung, es solle „grundsätzlich“ heissen und schliesslich fand dann Eingang eben „in der Regel.“ Ja, und das ist jetzt eben auch nicht ganz so klar, was denn „in der Regel“ heisst. Es ist nämlich gar nicht so einfach, Realersatz zu erhalten. So lassen verschiedene politische Gemeinden das Konto über Jahrzehnte unverändert bestehen oder wurden in der Vergangenheit die Mittel des Bodenerlöskontos für Allerhand gebraucht, am wenigsten wohl für Realersatz. Ja, man kann sich wirklich fragen, was der Begriff „in der Regel“ nun heisst oder wie dieser zu interpretieren ist. Priorität haben ganz klar der Realersatz und die Verbesserung von Alpen und Weiden. Verschiedentlich aber, in der Praxis mussten wir feststellen, dass die Mittel anders eingesetzt wurden, z.B. für die Finanzierung einer Turn- und Mehrzweckhalle in St. Peter oder für die Sanierung des Finanzhaushaltes in der Gemeinde Rhäzüns. So viel zur Verwendung. Nun, es heisst des Weiteren in Abs. 2 der jetzigen Bestimmung, dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel, die aus Veräusserung von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde stammen oder für welche gemäss Art. 81 lit. a die Zustimmung der Bürgergemeinde erforderlich ist, nur aufgrund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde entnommen werden. Das ist die Vorschrift, also was besagt sie? Die Bürgergemeinde bestimmt zusammen mit der politischen Gemeinde über jene Mittel des Bodenerlöskontos, welche aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde stammen und von solchem welches bereits vor dem 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört hat, was wohl auf beinahe den gesamten Bestand an Nutzungsvermögen zutrifft. Nun, wie ist diese Praxis? Es ist nicht bekannt, in welchen Gemeinden diese Vorschrift auch

eingehalten wird. Klar ist jedoch, dass dies in jenen Gemeinden kaum der Fall sein dürfte, in welchen das Bodenerlöskonto nicht vorhanden, beziehungsweise über Jahre unverändert ist. Ich komme noch zu Abs. 3. Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet. Also was besagt er? Das Bodenerlöskonto steht als Passivkonto in der Bilanz der politischen Gemeinde. Es muss geldmässig nicht abgedeckt sein und wird nicht verzinst. Der Verzicht auf Verzinsung wird mit dem Wegfall der Nutzungstaxen, beziehungsweise mit dem Wegfall von Erträgen aus der Nutzung des veräusserten Grundstücks begründet. Somit ist also dieses Konto eine buchhalterische Rückstellung und kein Geldkonto. Nun was sagt diese Vorschrift? Das Gemeindegesetz von 1974 regelte die Eigentumsverhältnisse zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde. Und ein wesentlicher Grundsatz damals lautete, dass das Nutzungsvermögen mit Ausnahme der Bürgerlöser allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerinnen und Schweizern, also sowohl Bürgern wie Nichtbürgern zukommen soll. Und deshalb fliesst auch der Ertrag aus dem Nutzungsvermögen unabhängig der Eigentumsrechte in die Kasse der politischen Gemeinde und deshalb wird auch dieses Konto von der politischen Gemeinde verwaltet. Nun, wie sieht die Praxis aus? Es gibt verschiedene Bürgergemeinden, z.B. Chur und Maienfeld, die ihrerseits ein Bodenerlöskonto führen, obwohl dies gemäss Art. 38 Abs. 3 des Gemeindegesetzes ausschliesslich Sache der politischen Gemeinde ist. So, nun haben Sie die Bestimmung. Und Sie sehen, was in der Praxis daraus gemacht wurde und was für Fragen sich jeweils in diesem Zusammenhang stellen. Ich kann Ihnen nur sagen, das ist Wildwuchs. Es ist nichts klar. Die Praxis zeigt ein ganz anderes Bild. Und um diesen Wildwuchs weiterzuführen, braucht es kein Bodenerlöskonto mehr. Der Kommissionspräsident hat eindrücklich dargelegt, warum es dieses nicht braucht.

Nun zur Frage von Grossrat Paterlini. Ja, was passiert jetzt, wenn wir dieses Bodenerlöskonto weiterführen oder was macht man dann letztlich? Wie verfährt man dann in Zukunft mit diesem Konto? Nun, das ist keine Drohung, sondern ich werde Ihnen sagen, wie wir das nach dieser gewaltigen und langen Diskussion handhaben werden. Mit der Weiterführung des Bodenerlöskontos haben künftig sämtliche Gemeinden ein Bodenerlöskonto zu führen, d.h. Auflösungen des Kontos wie sie in der Vergangenheit verschiedentlich vorkamen, können nicht mehr hingenommen werden. Wir werden dies überprüfen. Also diese Auflösungen werden nicht mehr hingenommen. Und das rechtfertigt sich, das ist keine Drohung, sondern es rechtfertigt sich letztlich dadurch, dass Sie letztlich den ausdrücklichen Willen, eben an diesem Konto festhalten wollen, Sie wollen dieses Konto weiterführen, dessen Bedeutung haben Sie dann mit dieser Diskussion bekräftigt und zum Anlass genommen. Die Praxis wird letztlich durchgehend auf Ihre Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz zu überprüfen sein und es wird der rechtlich geforderte Standard verlangt werden, das ist das, was wir in Zukunft machen werden, wenn Sie an diesem Bodenerlöskonto festhalten wollen. Nun, meine Damen und Herren, es geht bei diesem Konto nicht um den Nabel der Welt, es geht auch nicht um

die Existenz der Bürgergemeinden, es geht um ein Konto, welches in der Praxis ganz unterschiedlich gehandhabt wird, ganz unterschiedlich geäufnet wird, zu ganz unterschiedlichen Zwecken eingesetzt wird und letztlich glaube ich auch nicht, dass dadurch irgendwie, irgendwie die Land- oder die Forstwirtschaft geschwächt werden könnte, wenn diese Zweckbindung über dieses Bodenerlöskonto nicht mehr gegeben sein sollte oder nicht mehr vorhanden ist. Die Realität ist eine andere und es wurde zu Recht von einzelnen Votanten bereits darauf hingewiesen. Die Landwirtschaft hat sich verändert in den letzten Jahren seit 1974. Es gibt ganz andere Möglichkeiten, die letztlich dafür sorgen, dass die Interessenz der Landwirtschaft berücksichtigt wird. Ohnehin müsste die Sicherung von landwirtschaftlichem Land raumplanerisch erfolgen und sicher nicht über irgendein buchhalterisches Konto namens Bodenerlöskonto. Also wir sind klar der Auffassung, dass die Aufhebung des Bodenerlöskontos keine massgeblichen Auswirkungen auf das politisch gewollte finanzielle Engagement von Gemeinden und oder Bürgergemeinden haben wird. Und darum beantragen wir Ihnen, schneiden Sie diesen Zopf ab, es wird nicht weh tun, die Bürgergemeinden werden in ihrer Existenz dadurch nicht gefährdet und auch die Landwirtschaft, die Interessenz, wird nicht gefährdet, hierfür gibt es ganz andere Instrumente und hier haben die politischen Gemeinden bewiesen, dass sie das Augenmass haben, dass sie verantwortungsvoll auch in diesem Bereich Investitionen tätigen.

Standespräsident Aebli: Gibt es jetzt noch weitere Wortmeldungen, die nicht schon gemacht worden sind? Grossrat Paterlini.

Paterlini: Ich möchte trotzdem noch die Antwort auf meine Frage. Meine Frage war bezüglich den Bodenerlöskonten der Bürgergemeinden: Werden die bei Annahme dieses Art. 46 Abs. 3, wenn wir das Bürgererlöskonto aufheben, wird dann die Regierung diese zig Millionen Franken bei der Bürgergemeinde Vaz/Oberbaz abholen gehen? Das ist meine Frage. Und ohne die zu wissen, die Antwort, kann ich gar keinen Entscheid fällen, ob ich ja oder nein stimme.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ich habe Ihnen dargelegt, wo eigentlich ein Bodenerlöskonto zu führen ist, nämlich bei der politischen Gemeinde und nicht bei der Bürgergemeinde. Und wenn Sie dies nun so festhalten, werden wir diesen Artikel, so wie Sie ihn diskutiert haben, so wie er dann nachher auch in unserem neuen Gemeindegesetz stehen wird, werden wir diesem Artikel Nachachtung schaffen und andere, ich sage andere Varianten, nicht mehr tolerieren. Also wir würden dafür sorgen, dass diese neue Bestimmung, die Sie wiederholt diskutiert haben, die Sie jetzt bekräftigen, dass dieser nachgelebt wird. Ich glaube, das ist die Aufgabe, die wir haben als Verwaltung, als Regierung, als Amt für Gemeinden werden wir dem Gesetz Nachachtung schaffen müssen und wir werden diese Diskussion dann zusammen mit Bürgergemeinden führen, wer nun dieses Konto zu führen hat oder nicht. Was meine Auffassung, was unsere Auffassung ist, ist klar. Letztlich ist es die politi-

sche Gemeinde, die dieses Konto zu führen hat und es werden auch alle politischen Gemeinden, die kein Konto führen, ein solches Konto führen müssen. Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass der Kontenplan gemäss HRM2 ein solches Konto vorsieht. Also man wird ein solches Konto einrichten müssen und letztlich ist dieses Konto dann bei der politischen Gemeinde zu führen.

Hardegger: Ich möchte die Verwirrung nicht noch vergrössern. Ratskollege Paterlini hat von zwei Bodenerlöskonten gesagt. 1974 wurden die Eigentumsverhältnisse geklärt zwischen Bürgergemeinde und politischer Gemeinde. Ich kann mir gut vorstellen, dass die Gemeinde Vaz/Obervaz ein Bodenerlöskonto führt aus Verkaufserlösen von Bürgerboden. Und auf diesen Boden hat die Regierung überhaupt keinen Anspruch oder die politische Gemeinde. Das ist Bürgereigentum. Also passen wir auf, wie wir die Konten bezeichnen.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ich spreche vom Bodenerlöskonto. Ganz klar so wie es jetzt heute im geltenden Recht in Art. 38 des Gemeindegesetzes definiert ist. Ich spreche von diesem Konto, von keinen anderen Konten. In meinem Eintretensvotum habe ich mich, glaube ich, einmal versprochen und vom Bürgererlöskonto gesprochen. Das ist nicht die Meinung. Es geht um das Bodenerlöskonto.

Standespräsident Aebli: Gut. Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, würde ich die Kommissionssprecher noch aufrufen. Kommissionsminderheit wird nicht gewünscht. Kommissionsmehrheit? Grossrat Claus, Sie haben das Wort.

Claus; Sprecher Kommissionsmehrheit: Ich möchte die Diskussion hier nicht verlängern. Es drängt Sie in die Pause. Ich spüre es. Trotzdem, bevor Sie Ihre Meinung machen, die die sie noch nicht gemacht haben: Wir sprechen hier von zwei gleichberechtigten Formen der Gemeinde. Wir haben die Bürgergemeinde und wir haben die politische Gemeinde. Sie sind gleichberechtigt, auch nach dem neuen Gesetz. Sie haben zusammen die verschiedensten Formen entwickelt, wie man mit dem Bodenerlöskonto umgeht. Und zwar die jeweilige Bürgergemeinde mit der jeweiligen politischen Gemeinde. Die, die sich gefunden haben, wie sehr viele, dort funktioniert es gut. Auch in Domat/Ems funktioniert es unter dem Strich gut. Es ging nicht immer nach dem Willen der politischen Gemeinde. Da verstehe ich Kollegin Baselgia. Aber das kann es gar nicht, weil beide daran an diesem Eigentum beteiligt sind. Und da gibt es halt manchmal Differenzen, die man auszutragen hat. Was Sie jetzt machen, wenn Sie hier das Bodenerlöskonto abschaffen, ist den Bürgergemeinden, die tatsächlich geschaut haben, dass darauf auch Geld liegt, entziehen Sie das Mitwirkungsrecht, das Mitbestimmungsrecht an der Verwendung dieser Gelder. Wie man immer sie auch verwendet. Aber Sie entziehen der einen Partei kalt das Mitwirkungsrecht. Und das hat die Mehrheit der Kommission dazu gebracht, dass wir gesagt haben in der KSS auch mit der Verantwortung, die wir hier tragen gegenüber dem Parlament. Das dürfen wir nicht zulassen.

Wenn wir die Bürgergemeinden erhalten, dann bedeutet das auch, dass wir ihre Rechte wahren müssen. Und das hat die Kommission entgegen der Regierung klar dazu gebracht, sich hier für den Erhalt des Bodenerlöskontos auszusprechen. Mehr sage ich nicht mehr dazu. Ich bitte Sie aber dringlich, hier bei der Mehrheit der Kommission zu bleiben.

Standespräsident Aebli: Gut, dann kommen wir zur Abstimmung bei diesem Art. 46. Ich würde das wie folgt durchführen. Wer der Kommissionsmehrheit die Zustimmung geben möchte, drückt nachher die Taste Plus. Wer die Minderheit und Regierung unterstützen möchte, drückt nachher die Taste Minus und Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit die Zustimmung gegeben mit 61 Ja-Stimmen bei 48 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 61 zu 48 Stimmen bei 8 Enthaltungen zugestimmt.

Standespräsident Aebli: Wir schalten hier eine Pause ein bis 16.30 Uhr. Bitte kommen Sie pünktlich.

Standespräsident Aebli: Geschätzte Damen und Herren darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen? Geschätzte Damen und Herren bitte Platz nehmen. Wir fahren mit der Detailberatung fort. Wir sind bei Art. 47 stehengeblieben. Ich gebe dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Art. 47 - 51

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5. Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 52 und 53

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Ich möchte an dieser Stelle nur darauf hinweisen, dass es unter heutigem Recht möglich ist, eine Gemeinde zum Beitritt in einen Gemeindeverband zwingen zu können. In der Praxis stellt der Gemeindeverband nur eine Form und dazu noch eine sehr schwerfällige der interkommunalen Zusammenarbeit dar. Die weiteren Formen der interkommunalen Zusammenarbeit waren bislang auch nicht genehmigungspflichtig, so dass es folgerichtig ist, auch hier beziehungsweise in Art. 55 des neuen Gemein-

degesetzes keine Genehmigungspflicht mehr vorzusehen. Es ist aber auch folgerichtig, dass die Regierung in ganz bestimmten Konstellationen ein Verfügungsrecht zum Beitritt hätte. Dies auch ausserhalb der Form des Gemeindeverbandes. Im Vordergrund muss aber die Aufgabenerfüllung stehen. Die Form kann nicht entscheidend sein.

Standespräsident Aebli: Gibt es noch Wortmeldungen zu 54? Dann sind wir bei Art. 55.

Angenommen

Art. 55

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Da verweise ich auf meine Bemerkungen zu Art. 54 des neuen Gemeindegesetzes und begrüsse es, dass die Regierung hier die Autonomie der Gemeinden stärkt.

Standespräsident Aebli: Wortmeldungen zu 55? Dann sind wir bei 56.

Angenommen

Art. 56 – 59

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 60

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Aussenpolitik ist grundsätzlich Sache des Bundes. Vergleichen Sie dazu auch Art. 54 der Bundesverfassung. Das ist die so genannte hohe Aussenpolitik. Und daneben gibt es auch eine niedere Aussenpolitik. Die Bundesverfassung lässt es nämlich zu, dass die Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge abschliessen. Diese dürfen natürlich dem Recht und den Interessen des Bundes sowie anderer Kantone nicht entgegenlaufen. Und der Kanton Graubünden wiederum lässt die Grenzgemeinden an dieser niederen Aussenpolitik teilhaben. In der Praxis gibt es denn auch Verträge von Grenzgemeinden mit ausländischen Nachbargemeinden, z.B. im Bereich einer Abwasserreinigungsanlage. Verträge über die Kantonsgrenze hinaus mit Gemeinden der Nachbarkantone existieren ebenfalls.

Standespräsident Aebli: Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Wenn nicht, sind wir bei Art. 6 Zusammenschluss von Gemeinden und Änderungen von Gemeindegrenzen. Art. 61.

Angenommen

6. Zusammenschluss von Gemeinden und Änderung von Gemeindegrenzen

Art. 61

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen Abs. 2 wie folgt:

Befindet sich eine Gemeinde **dauerhaft** in finanziellen, personellen oder organisatorischen Schwierigkeiten, ...

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Es war der Kommission wichtig, hier eine Präzisierung anzubringen, dass nicht eine momentane finanzielle Schieflage die Regierung veranlasst, eine nicht fusionswillige Gemeinde in Fusionsgespräche zu zwingen. Darum ist das Wort dauerhaft, befindet sich eine Gemeinde dauerhaft in finanziellen, personellen oder organisatorischen Schwierigkeiten eingestellt worden.

Standespräsident Aebli: Gibt es zu dieser Ausführung im Art. 62 Abs. 2, die die Kommission und die Regierung beantragt, weitere Wortmeldungen? Die Ergänzung wäre dauerhaft im Text. Wenn das nicht bestritten wird, ist es beschlossen. Dann kommen wir zu Art. 63.

Angenommen

Art 63 – 66

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 67

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Hier erscheint es mir wichtig, zu betonen, dass das Inkrafttreten des Zusammenschlussvertrages nicht mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses gleichgesetzt werden kann. Die positiven Fusionsabstimmungen führen dazu, dass der Fusionsvertrag in Kraft treten kann. Der, wie man unter Art. 64 des neuen Gemeindegesetzes lesen

kann, auch den Zeitpunkt des Zusammenschluss selber zu regeln hat. Dazu hat der Grosse Rat heute auch seinen Segen im Fall Bergün Filisur gegeben.

Standespräsident Aebli: Gibt es weitere Wortmeldungen zu 67? Dann kommen wir zu 68.

Angenommen

Art. 68 Abs. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Caviezel [Kommissionspräsident], Bleiker, Baselgia-Brunner, Claus, Michael [Castasegna], Nay, Papa, Pedrini; Sprecher: Caviezel [Kommissionspräsident]) *und Regierung* Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Bondolfi, Darms-Landolt, Zanetti; Sprecher: Zanetti)
Ändern Abs. 1 wie folgt:

Die Anpassung von Bestimmungen des Zusammenschlusses ist ohne anderslautende Regelung grundsätzlich frühestens **10 Jahre** nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses **mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln** über das ordentliche kommunale Rechtssetzungsverfahren möglich. **Nach 20 Jahren ist die Anpassung mit einfachem Mehr möglich.** (bestehender Abs. 3 wird zu Abs. 2, Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen)

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Hier haben wir wiederum einen Mehr-/Minderheitsantrag zu behandeln. Als Sprecher der Kommissionsmehrheit ist es mir ein Anliegen, in diesem sensiblen Bereich mit Nachdruck zu unterstreichen, dass Fusionsverträge, wie in anderen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen Bestandeskraft zukommt. Verträge sind einzuhalten. Es geht hier um den Grundsatz von Treu und Glauben. Der Fusionsvertrag ist gewissermassen das Vermächtnis der Gemeinden, die ihren Willen später nicht mehr separat kundtun können. Es ist entscheidend zu wissen, dass für die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden womöglich die im Fusionsvertrag enthaltenen Garantien den Ausschlag für ihre Zustimmung zum Vertrag gegeben haben. Für den Fall, dass die Gemeinden keine Angaben zur Dauer der Geltung von Bestimmungen des Fusionsvertrages gemacht haben, müssen sie sich auf eine Beständigkeit des Vertrages verlassen können. Die harte Regelung hilft Ihnen auch, dass sie sich mit der Frage der Geltung auseinanderzusetzen, denn sie wissen, was sie beim Verzicht auf eine zeitliche Regelung erwartet. Das Papier, auf welchem der Fusionsvertrag geschrieben wird, muss für die Gemeinden auch etwas Wert sein.

Standespräsident Aebli: Ich gebe dem Sprecher der Kommissionsminderheit das Wort. Grossrat Zanetti.

Zanetti; Sprecher Kommissionsminderheit: In den Art. 61 bis 74 werden Gemeindezusammenschlüsse behandelt. Bei Art. 68 geht es um die Beständigkeit von Zusammenschlussverträgen. Ich rate allen fusionswilligen

Gemeinden, genau zu prüfen, welche Bestimmungen des Zusammenschlussvertrages befristet werden sollen. Daher ist diese Diskussion zu diesem Artikel sehr wichtig, um die Sensibilität zu schaffen. Als ich erstmals die Fristen in Art. 68 von 15 und 25 Jahren gelesen habe, dachte ich, dass es sich um einen Druckfehler handeln muss. 25 Jahre, hören Sie gut zu, 25 Jahre sind auch ein Vierteljahrhundert. In der heutigen Zeit sind bereits 15 Jahre eine Ewigkeit. Blicken Sie nur zurück und schauen Sie, wie sich die Welt im digitalen Bereich geändert hat. Zur Erinnerung. Das i-Phone wurde im 2007 vorgestellt. Also vor zehn Jahren. In der Kommission wurde meine Wahrnehmung der Ewigkeit mit meinem jugendlichen Alter abgetan. Ich bleibe aber dabei. Für mich sind die Fristen von 15 und 25 Jahren eine Ewigkeit. Daher stehe ich weiterhin hinter der Kommissionsminderheit. Was will diese? Sie will genau das Gleiche wie die Regierung, ausser, dass die Fristen weniger lang sind. Bezüglich des Minderheitenschutzes unterscheidet sich die Version der Regierung im Art. 68 Abs. 2 mit dem Minderheitsantrag. Bei Bestimmungen, welche den Minderheitsschutz tangieren, ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Diesem Umstand wurde jedoch beim Antrag der Kommissionsminderheit Rechnung getragen. Hier ist nämlich die Rede von einer Frist von zehn Jahren und einer notwendigen Mehrheit von zwei Dritteln. Diese Hürde ist auch sehr wichtig, damit es ein klarer Entscheid sein muss. Also der Minderheitenschutz wird auch bei der Minderheit berücksichtigt. Daher wird Abs. 2 gestrichen und Abs. 3 wird neu zu Abs. 2.

Mir sind zwei Fälle bekannt, wo nach einer Fusion Bestimmungen des Zusammenschlussvertrages abgeändert wurden oder abgeändert werden wollten. Ich betone jedoch, dass diese nicht ganz vergleichbar sind. Bei der Talfusion im Münstertal wurde festgehalten, dass jede ehemalige Gemeinde mit einem, ausser Münstair mit zwei Mitgliedern, in der Exekutive vertreten sein soll. Diese Bedingung wurde nach zwei Amtsperioden von je vier Jahren respektive auf die dritte Amtsperiode aufgehoben. Ab 1. Januar 2017 werden die fünf Exekutivmitglieder ohne fixe Vertretungen der ehemaligen Gemeinden gewählt. Im dannzumaligen Zusammenschlussvertrag war folgendes festgeschrieben. Die in der Abstimmungsbotschaft dargelegte Gemeindeorganisation findet in der Verfassung, über welche die Urnengemeinde noch vor Inkrafttreten der Fusion zu befinden hat, ihren Niederschlag. Die Regierung hat dieser Änderung der Verfassung im 2016 zugestimmt. Beim zweiten mir bekannten Fall geht es um die Gemeinde Lumnezia. Dieser Fusion wurde 2012 im Grosse Rat zugestimmt. Hier lautete die entsprechende Formulierung wie folgt. Der Gemeindevorstand setzt sich aus neun Mitgliedern, in Klammer ein Präsident und acht Mitgliedern des Vorstandes, Klammer geschlossen, zusammen. Die Nachbarschaften haben das Recht, im Vorstand der neuen Politischen Gemeinde mit je einem Sitz vertreten zu sein. Wie bekannt ist, war es bereits bei der ersten Wahl ein Problem, dass jede Nachbarschaft einen Vertreter stellen konnte. Hier wollte nun die Gemeinde bereits nach der ersten Amtsperiode den Vorstand auf insgesamt fünf Mitglieder verkleinern und die fixe Vertretung der Nachbarschaften aufheben. Hier ist ebenfalls bekannt, wie die ganze Geschichte endete.

Mir ist klar, dass bereits nach vier Jahren, nach vier Jahren nach Fusionsbeschluss die Beständigkeit eines Zusammenschlussvertrages nicht gegeben ist und verstehe daher den Entscheid der Regierung. Trotz des hohen Mehrs von über 75 Prozent der Lumnezier-Stimmbevölkerung. Die Verfassungsänderung wurde nicht genehmigt. Zurück zu den Fristen. Bei der Gemeinde Val Müstair war es möglich, nach acht Jahren eine Bestimmung in der Botschaft zu ändern. Nun kommt die Regierung, dass erst nach 15 Jahren und eventuell mit einem qualifizierten Mehr respektive nach 25 Jahren eine Änderung möglich sein soll. Ich komme zum Schluss. Stimmen Sie der Minderheit zu und verkürzen die Fristen auf zehn respektive 20 Jahre.

Standespräsident Aebli: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrätin Darms, Sie haben das Wort.

Darms-Landolt: Dass es nicht leicht ist, Fusionsverträge zu erarbeiten, welche die Bedürfnisse der verschiedenen Interessengruppen bestmöglich abdecken und damit Akzeptanz und Zustimmung versprechen, weiss ich. Und dass insbesondere dem Minderheitenschutz Rechnung zu tragen ist, ist für mich unbestritten. Wenn nun aber, wie dies in der Gemeinde Lumnezia geschehen ist, einzelne Minderheitsgruppen, in diesem Fall einzelne Fraktionen, ihre Rechtsansprüche nicht mehr erfüllen wollen respektive können, dann ist es an der Zeit, die geltenden Bestimmungen einer Überprüfung zu unterziehen. Die Gemeinde Lumnezia, sie war eigentlich eine Pioniergemeinde, indem sie als eine der ersten als ganze Talschaft fusioniert hat, hat es vielleicht mangels Erfahrungen von andern verpasst, die vertragliche Inhaltsfreiheit zu nutzen und im Fusionsvertrag die Möglichkeit zu statuieren, bestimmte Rechte beziehungsweise Pflichten nachträglich anzupassen. Damit braucht sie für eine Anpassung die Zustimmung der Regierung. Nachdem es zweimal nicht gelungen war, bei den Wahlen der Gemeindebehörden die Vorgaben des Vertrags zu erfüllen, sprach die Bevölkerung mit über 76 Prozent Zustimmung für eine Anpassung der entsprechenden Vertragsbestimmung aus und wünschte eine Verkleinerung des Gemeindevorstandes. Dies wurde jedoch von der Regierung nicht genehmigt. Bisher sage das bündnerische Recht nichts darüber, wann von Fusionsverträgen abgewichen werden könne und ein Vergleich mit andern Verträgen, welche Fristen enthielten, lege eine Einhaltung während mindestens acht Jahren nahe. Deshalb könne man die Verkleinerung nicht genehmigen. So wurde Regierungspräsidentin Janom Steiner in der NZZ im April 2016 zitiert. Frau Regierungspräsidentin hat allerdings auch mit der Wichtigkeit des Minderheitenschutzes und auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Beständigkeit des Fusionsvertrages argumentiert. Auch ich anerkenne diese Argumente. Bin jedoch der Ansicht, dass die Frist von 15 Jahren zu hoch angesetzt ist. Bei allem Respekt für die Beständigkeit eines Fusionsvertrages. Dass nichts so beständig ist, wie der Wandel, stellte schon Heraklit von Ephesus fest. Wenn der Wandel Anpassungen verlangt, sollten diese nach zehn Jahren mit einer Zweidrittels-Mehrheit be-

schlossen werden können. Bitte unterstützen Sie die Kommissionsminderheit.

Baselgia-Brunner: Meine Kollegen erzählen gerade, dass wir vorher noch für Bestimmungen aus dem Jahre 1874 waren. Wieso sollen also Fusionsverträge nicht 15 Jahre dauern. Nein ernsthaft, es geht wirklich um Vertrauen in die Politik und es geht um Minderheitenschutz. Und sehen Sie ganz wichtig in diesen Bestimmungen ist sowohl in Abs. 1 und 2, dass es heisst ohne anderslautende Regelung. Selbstverständlich hätte die Gemeinde, die neue Gemeinde Lumnezia, sagen können, die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes ist nur für eine Übergangsfrist von vier Jahren oder acht Jahren, so wie sie festgelegt wurde im Fusionsvertrag. Aber die Einwohnerinnen und Einwohner müssen wissen, was danach passiert. Das Gleiche z.B. mit Schulstandorten. Sie können nicht die Gemeinden dazu ködern Zusammenschlüsse zu machen und im Fusionsvertrag sagen, die Schulen werden in verschiedenen Gemeinden erhalten und nach kurzer Zeit ist das nicht mehr der Fall. Aber die Gemeinden können im Fusionsvertrag diese Regelung hineinnehmen und sagen, die Schulstandorte oder die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes oder weitere Bestimmungen, die gelten nur für eine bestimmte Frist, welche kürzer ist als diese hier im Gesetz stipulierten Zeiten. Deshalb sind die beiden Ergänzungen in Abs. 1 und 2 ohne anderslautende Regelungen zu beachten. Die relativieren die Aussagen, die von der Kommissionsminderheit gemacht wurden. Ich bitte Sie, mit der Kommissionsmehrheit zu stimmen.

Michael (Castasegna): Io vorrei fare alcune considerazioni in quanto, prima del 2010, quindi prima della fusione dei comuni della Val Bregaglia ero sindaco del Comune di Castasegna, un comune piccolo, per certi versi forse un po' fragile, più fragile proprio per il numero della popolazione rispetto ad altri comuni. Il contratto di fusione è un atto importante, è un contratto nei confronti del quale la popolazione deve poter avere la massima fiducia. Quello che si scrive all'interno di un contratto di fusione vale e deve valere a lungo in modo vincolante. Questa è la base per la quale le persone abitanti di un comune decidono o meno di annettersi o di fusionare con un altro comune o con altri comuni, come è stato nel nostro caso. Nel contratto di fusione di solito, lo abbiamo visto, o lo vediamo anche qui in questa proposta di legge, vengono regolate pochissime cose. Quindi il contratto di fusione è veramente molto molto esiguo e tocca veramente solo gli elementi principali. Io qualche tempo fa avevo fatto vedere in un comune italiano come sono fatti i nostri contratti di fusione e le persone che erano presenti non credevano a ciò che stava scritto. Quindi poco più di una pagina, una pagina e mezza o due pagine, conteneva tutto quanto i comuni concordavano e mettevano insieme. L'aspetto vincolante è fondamentale e vincolante a lungo termine. La popolazione dei nostri comuni in Val Bregaglia voleva essere sicura che quanto veniva definito in quel momento e approvato valesse anche per un periodo lungo. Questo è avvenuto, io credo che sia corretto mantenere i termini proposti dal Governo e dalla maggioranza della commis-

sione per l'articolo 68, perché solo così potremmo dare una certa sicurezza alla popolazione. Importante è decidere e definire in modo intelligente e proaktivu quando si scrivono i contratti e inserire all'interno dei contratti quelle disposizioni che veramente servono e i tempi che possono poi anche essere garantiti per un futuro.

Standespräsident Aebli: Gibt es noch weitere Mitglieder der Kommission, die sprechen möchten? Wenn das nicht der Fall ist, kommen wir zur allgemeinen Diskussion. Grossrat Müller, Sie erhalten das Wort.

Müller: Ich bin für den Mehrheitsantrag. Ich bin für Verträge, die Beständigkeit haben und Minderheiten schützen. Nach den Vorfällen in der Gemeinde Val Lumnezia und Val Müstair meine ich, sind auch alle Berater sensibilisiert und schauen noch genauer darauf, was wirklich in den Fusionsvertrag kommt und was nur im Fusionsbericht niedergeschrieben wird. Es ist wie Kollege Michael gesagt hat, die Verträge, und das sehen Sie auch bei der Fusion heute, die Verträge sind nicht mehr als vier Seiten lang. Ich glaube, der Vertrag der Gemeinde Bergün ist vermutlich einer der längeren Fusionsverträge, da noch verschiedene Bestimmungen bezüglich der Finanzen eingeräumt wurden. Die meisten sind anderthalb, zwei Seiten lang. Da ist wirklich nur das Wichtigste festgehalten. Und das Wichtigste, was man festgehalten hat, soll doch auch Beständigkeit haben und soll den Minderheiten einen Schutz geben, die zugestimmt haben mit diesen Vereinbarungen. In dem Sinne denke ich auch, 15 Jahre sind nicht so lang. Man kann schon sagen, es ist heute lang. Aber es ist auch wieder nicht so lang. Wenn einem natürlich etwas nicht gefällt, kann es lang sein, sonst nicht. Ich bitte Sie, stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit, gewähren Sie den Verträgen eine Sicherheit, gewähren Sie den Partnern eine Sicherheit.

Blumenthal: Als Bewohner einer fusionierten Gemeinde weiss ich, was es bedeutet, mehrere Gemeinden zusammenzuführen, einen Fusionsvertrag zu erarbeiten und eine neue Gemeinde zu formen und umzusetzen. Als wir vor fünf Jahren die Gemeinden der Val Lumnezia zu einer der ersten Talfusionen im Kanton realisieren konnten, war es uns nicht bewusst, dass die Dauer der Bestimmungen eines Fusionsvertrages im Gemeindegesetz nicht geregelt ist und dass dieser Umstand uns in der Umsetzung Schwierigkeiten bereiten könnte. Wir und auch die Vertreter des Kantons gingen davon aus, dass Anpassungen grundsätzlich nach einer gewissen Zeit mit einer entsprechenden Volksabstimmung möglich seien. In diesem Sinn haben wir auch unter dem Grundsatz von Treu und Glauben an den Orientierungsversammlungen die Bevölkerung informiert, dass gewisse Bestimmungen für die ersten zwei Amtsperioden angedacht seien. Insbesondere verwiesen wir auf die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Nachdem wir nach drei Jahren durch eine Volksabstimmung mit notabene einer Zustimmung von über 76 Prozent erfahren mussten, dass Änderungen und Anpassungen vom Fusionsvertrag nicht möglich sind und im Fall der Gemeinde Val Lumnezia von der Regierung nicht genehmigt werden, waren wir schon sehr

erstaunt. Wir befinden uns jetzt in der Mitte der zweiten Amtsperiode und müssten gemäss Vorschlag der Regierung uns noch während zweieinhalb Amtsperioden mit einer Situation umschlagen, die weder gewünscht noch zukunftstauglich ist.

Als damaliger Präsident der Fusionskommission Lumnezia weiss ich, was es heisst, acht Gemeinden zu fusionieren. Ich weiss, wieviel Feingefühl und Sensibilität es braucht, um ein solches Projekt zum Erfolg bringen zu können. Erlauben Sie mir anhand eines Beispiels erklären zu dürfen, wie wir uns mit einer gut gemeinten Bestimmung im Fusionsvertrag in unserer Gemeinde Lumnezia umschlagen müssen. Ich beziehe mich auf den Vorrang der Fraktionen mit einem zugesicherten Sitz im Gemeindevorstand. Mit diesem Vorrang wollten wir den Fraktionen ermöglichen, in der Anfangsphase der Umsetzung ihre Kenntnisse und Bedürfnisse einbringen zu können. Bereits bei den ersten Wahlen mussten wir erfahren, dass dieser Vorrang der Fraktionen nicht gewünscht wird. So stellte sich heraus, dass bereits in der ersten Amtsperiode eine Fraktion keinen Vertreter im Vorstand stellen konnte und von einer anderen Fraktion wurde ein Mitglied mit einer Stimme in den Vorstand gewählt. Gleichzeitig wurde ein Kandidat mit über 300 Stimmen als überzähliger Kandidat seiner Fraktion nicht gewählt. Mittlerweile befinden wir uns in der zweiten Amtsperiode. Leider hat sich die Situation nicht verbessert. Wir haben wieder eine Fraktion, die nicht vertreten ist und aus einer anderen Fraktion haben wir wieder ein Vorstandsmitglied, das mit einer Stimme gewählt wurde. Und wir können nicht einmal ausschliessen, dass dieses Mitglied sich selber die Stimme gegeben hat. Wir müssen also weiterhin mit einem neunköpfigen Vorstand arbeiten, obwohl der Vorrang der Fraktionen sich nicht realisieren lässt. Zudem verhindert diese Regelung gute Kandidaturen.

Es ist lobenswert, dass der Kanton die Gemeindefusionen fördert und diese grosszügig unterstützt. Der Entscheid zu einer Fusion ist wohl ein wichtiger Schritt, jedoch nicht der einzige in diesem Prozess. Die Umsetzung und die Neugestaltung einer Gemeinde ist mindestens so herausfordernd, wie die Fusion selber. Darum müsste die Regierung auch an einer guten Umsetzung interessiert sein und auch für diesen Teil Hand bieten. Es kann nicht sein, dass der Kanton sich stark macht für neue und starke Gemeinden und diese gleichzeitig bei der Umsetzung mit unnötigen und unvernünftigen Vorschriften bestraft. Darum bin ich der festen Überzeugung, dass Anpassungen und von Bestimmungen in Fusionsverträgen innerhalb einer angemessenen Zeit möglich sein müssen. 15 Jahre, wie die Regierung in diesem Artikel vorschlägt, entsprechen vier Amtsperioden. Das entspricht einer Periode mehr als die gesamte Amtszeit eines Regierungsrates. Oder man könnte ja auch sagen in der Politik eine halbe Ewigkeit. Der Antrag der Kommissionsminderheit geht in die richtige Richtung. Aus Sicht unserer Gemeinde würde ich sogar für acht Jahre plädieren. Angesichts und unter der Berücksichtigung der Bedeutung dieses Artikels auch für die anderen betroffenen Gemeinden erachte ich den Antrag der Kommissionsminderheit mit zehn Jahren als angemessen. Abschliessend möchte ich noch festhalten,

dass mittlerweile in allen Fusionsverträgen die Dauer der Bestimmungen festgehalten sind und diese variieren zwischen einer und zwei Amtsperioden. Angesichts dieser Tatsache wäre es wirklich unangemessen, diejenigen Pioniergemeinden, die dazu beigetragen haben, dass die Fusionen im Kanton Graubünden eine positive Entwicklung erfahren haben, jetzt zu bestrafen. Darum bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, unterstützen Sie den Antrag der Kommissionsminderheit.

Alig: Eine Frage an die Regierungspräsidentin. Eine Verständnisfrage. Unabhängig davon, welche Version hier das Parlament verabschiedet, gehe ich recht in der Annahme, dass dieses Gesetz auch rückwirkend auf bereits fusionierte Gemeinden angewendet wird oder gilt das Gesetz erst ab neu fusionierenden Gemeinden?

Standespräsident Aebli: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, dann gebe ich der Regierungspräsidentin, doch, jemand hat doch noch gemerkt, dass er auch sprechen möchte. Grossrat Felix, Sie haben das Wort.

Felix (Scuol): Ich habe eine Frage zum Fusionsvertrag. Wenn im Fusionsvertrag drinsteht zu einem Punkt z.B. Änderungen dieses Ausgangspunktes bedürfen einer Revision der Gemeindeverfassung, ist es dann möglich, diesen Punkt zu ändern innerhalb von dieser Frist oder ist es nicht möglich?

Standespräsident Aebli: Gut. Ich frage Sie nochmals an, gibt es noch weitere Wortmeldungen, bevor die Regierungspräsidentin das Wort erhält? Wenn das nicht der Fall ist, dann erteile ich Regierungspräsidentin Janom Steiner das Wort.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja, besten Dank. Ja, wo beginne ich? Ich beginne bei Lumnezia und bei Grossrat Blumenthal. Ich mag zwar schon in der Vorphase von Alzheimer light sein, aber wenn ich mich recht erinnere, hatten Sie bei Ihrem Projektteam eine externe Beratung dabei. Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass man die Dauer in einem Fusionsvertrag regeln kann. Entsprechend wurde auch von Seiten unseres Amtes informiert und das Projektteam hat damals ausdrücklich, ausdrücklich, explizit und im Wissen, was die Folgen sind, darauf verzichtet, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Aber wir können dies gerne miteinander ausdiskutieren. Das ist zumindest mein Erinnerungsvermögen. Aber wie gesagt, ich bin in der Vorphase von Alzheimer light. Vielleicht irre ich mich da. Nun, es wurde gesagt und ich glaube, das ist entscheidend bei diesem Artikel. Es heisst bei beiden Bestimmungen, ohne anders lautende Bestimmung gelten die hohen Fristen oder diese hohen Sperrfristen, die wir vorsehen. Und ich meine, aufgrund der Erfahrungen in anderen Fusionen glaube ich nicht, dass Gemeinden, die sich zu einem solchen Schritt nun bewegen möchten oder fusionieren möchten, diese Frage ausseracht lassen. Ich glaube das ist mittlerweile im Bewusstsein von allen. Man kann einfach darauf verzichten. Dann gelten diese hohen Fristen oder man regelt es in diesem Fusionsvertrag. Ich

glaube es ist wichtig, dass man das weiss. Man kann das regeln. Und auch im Lugnez, meine ich zumindest, wusste man dies.

Verträge sind nun mal einzuhalten, ob sie privatrechtlicher Natur sind oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, ich glaube, das muss ich Ihnen allen nicht erklären. Auch den Nichtjuristen. Man weiss, es gibt gewisse Grundsätze, die sind einzuhalten. Und es ist einerseits der Grundsatz von Treu und Glauben, andererseits auch der Vertrauensschutz. Und wenn Sie einen Fusionsvertrag der Bevölkerung unterbreiten, dann vertraut doch die Bevölkerung darauf, dass die wichtigsten Dinge, die in diesem Fusionsvertrag geregelt werden, und das sind eigentlich wenige Dinge, aber es sind eben wichtige Dinge und es sind unter anderem auch Dinge, die die Minderheiten schützen, dass diese eine gewisse Beständigkeit haben. Weil davon hängt ja dann nachher auch ab, wie sich die Bevölkerung zu diesem Fusionsvertrag äussert. Also sie vertrauen auf die wichtigsten Eckdaten und ich glaube, diesen Vertrauensschutz, den muss man hochhalten und man muss vor allem auch den Minderheitenschutz hochhalten. Wenn es darum geht, genau in der Organisation Minderheiten, also die Fraktionen oder die kleinen Gemeinden, die sich dann eben zu einer zusammenschliessen, dass man diese schützen will. Ich glaube, das ist enorm wichtig. Und darum: Die Regierung stuft deshalb das Interesse an der Aufrechterhaltung der Fusionsbestimmungen und auch dem damit verbundenen Vertrauensschutz als sehr hoch ein. Warum? Deshalb hat sie auch ganz bewusst hohe Sperrfristen eingesetzt. Wir haben uns lange darüber unterhalten, wie hoch nun oder wie hoch diese Hürde oder diese Sperrfrist anzusetzen ist. Und letztlich kann man sagen, das ist keine rechtliche Frage, das ist eigentlich eine politische Frage, die Sie auch hier beantworten können. Aber was wir auch gemacht haben, wir haben einen Rechtsgutachter beigezogen. Und wir haben eine offene Frage gestellt und einfach gesagt, was soll die Beständigkeit von so Verträgen, wie lange soll diese Beständigkeit sein. Und das ist die Empfehlung eines Gutachters, eines externen Gutachters, völlig unabhängig, ohne irgendwelche Vorgaben ist die Empfehlung, wir sollen 15 Jahre einsetzen. Oder dann eben diese 25 Jahre in Abs. 2. Das ist eine Empfehlung, der wir entsprechend gefolgt sind.

Es wurden noch, Moment, Entschuldigung. Ja es wurde die Frage gestellt, ja wie sieht das denn aus, gilt diese Bestimmung letztlich dann auch für Fusionen, die bereits beschlossen worden sind, oder, hat dies jetzt Gültigkeit? Ja, das Gesetz, das wird in Kraft gesetzt. Es ist auch auf Dauersachverhalte anwendbar. Das heisst es gilt für alle Fusionen, die auch schon beschlossen worden sind. Und Ihre Frage war, ob man denn nachträglich einen Fusionsvertrag abändern kann. Habe ich Sie richtig verstanden? Könnten Sie die Frage, Grossrat Felix, noch einmal wiederholen? Weil ich habe sie nur mit einem Ohr mitbekommen.

Felix (Scuol): Ich formuliere gerne nochmals die Frage. Im Vertrag jetzt von der Gemeinde Scuol steht, dass bei zwei Punkten jetzt die Formulierung z.B. es geht ja um den Gemeindevorstand, die Anzahl Mitglieder, dass jeder Einzelne von einer Fraktion her stammen muss.

Und diese Punkte, es sind zwei Punkte, die sind ergänzt mit einem Satz, Änderungen dieses Ausgangspunktes bedürfen einer Revision der Gemeindeverfassung. Und wenn ich jetzt nach diesem Artikel da gehen würde, dann würde ich sagen, der Fusionsvertrag darf nicht abgeändert werden. Dementsprechend ist die Gemeindeverfassung unter dem Fusionsvertrag zu verstehen. Und ich gehe davon aus, dass dieses gar nicht möglich wäre bis in 15 Jahren. Oder ist es eben möglich, innerhalb von diesen 15 Jahren, wenn die Gemeindeversammlung eine Gemeindeverfassung oder irgendwie die Urnenabstimmung eine Gemeindeverfassungsänderung beschliesst?

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Also grundsätzlich gilt der Fusionsvertrag. Weil die Bevölkerung hat im Vertrauen auf diesen Vertrag und auf diese Bestimmungen, die Sie letztlich jetzt auch zitieren und abgestimmt und ja zur Fusion gesagt. Können wir das noch bilateral klären? Weil ich kenne Ihren Fusionsvertrag nicht auswendig. Aber grundsätzlich gilt das, was im Fusionsvertrag steht. Und ohne anderslautende, ohne anderslautende Regelung gilt das, was dann im Gesetz steht. Das ist eigentlich die Regelung, wie wir sie vorsehen. Aber der Fusionsvertrag, der ist die Basis für die Fusion von Scuol. Und das hat Gültigkeit. Also man hat sich zu diesem Punkt geäußert. Wenn man sich nicht äussert, dann gelten eigentlich die hohen Fristen. Nun ich möchte Sie einfach noch darauf hinweisen, es wurde zwar von Grossrat Zanetti darauf aufmerksam gemacht. Im Gegensatz zur Regelung jetzt hier im Art. 68, wie wir ihn gemäss Botschaft vorschlagen, unterscheidet sich sein Vorschlag oder unterscheidet sein Vorschlag nicht zwischen Bestimmungen, welche dem Minderheitenschutz dienen und den übrigen Bestimmungen des Fusionsvertrages. Und das ist ein ganz wichtiger Punkt. Die Regierung wollte explizit festhalten, dass es auch um Minderheitenschutz geht und nicht nur um die Beständigkeit eines Fusionsvertrages bei den übrigen Bestimmungen. Wir wollen diesen Minderheitenschutz hochhalten und darum entsprechend, meine ich, sollten Sie der Kommissionmehrheit und der Regierung zustimmen.

Standespräsident Aebli: Gibt es noch weitere Wortmeldungen, bevor ich den Sprechern der Minderheit und Mehrheit das Wort gebe? Wenn das nicht der Fall ist, dann gebe ich Grossrat Zanetti das Wort.

Zanetti; Sprecher Kommissionminderheit: Danke für das Wort. Ich gehe auf ein, zwei Voten ein. Es haben sowohl Grossrätin Baselgia wie auch Regierungspräsidentin Janom ausgeführt, dass es nun ja heisst: Ohne anders lautende Regelung. Das kann man im Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend lesen. Nun ist die Krux, diese Bestimmung werden wir erst jetzt in Kraft setzen. Diese Bestimmung ohne anders lautende Regelung gab es bisher nicht im Gemeindegesetz, das ist etwas Neues. Und ich kann den Ausführungen von Grossrat Müller beipflichten. Verträge müssen Beständigkeit haben. Ich teile diese Meinung vollends. Die Verträge knapp abzufassen und Bestimmungen zu befristen, das ist eine gute Sache, das muss auch so gemacht werden. Da habe ich auch einleitend gesagt, die Diskussion ist wichtig, dass

die Gemeinden, die allenfalls diskussionswillig sind, in dieser Thematik sensibilisiert werden. Mit der heutigen Erfahrung ist dies jetzt einfacher so handzuhaben. Aber dazumal allenfalls noch nicht.

Die Ausführungen von Grossrat Felix sind interessant. Es wäre interessant gewesen, hier eine abschliessende Antwort zu erhalten, ob jetzt dies möglich ist, wenn das im Vertrag so abgefasst ist, oder ob die Fristen jetzt trotzdem eingehalten werden müssen mit diesen 15 Jahren. Da wäre eine Antwort sicher gut gewesen. Ich danke auch für die Ausführungen von Grossrat Blumenthal. Diese zeigen auf, dass man die Bestimmungen eigentlich als gut erachtete dazumal, und nun zeigt es sich in der Praxis, dass es nicht umsetzbar ist. Bei der ersten wie bei der zweiten Wahl ist jeweils eine Fraktion nicht vertreten und jeweils eine Person mit einer Stimme gewählt. Ob das wirklich im Sinn der Bevölkerung sein kann, das wage ich zu bezweifeln. Dem Minderheitenschutz wird in unserem Antrag ebenfalls Rechnung getragen, indem dass wir eine qualifizierte Mehrheit vorschlagen von 2/3 und nicht nur ein einfaches Mehr. Ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und den Gemeinden, die den Prozess schon lange hinter sich haben, die Möglichkeit zu schaffen, diese Verfassungsbestimmung abändern zu können und somit auch dem Willen, wie wir es gehört haben, von der Lugnezer Bevölkerung, Folge geleistet werden könne.

Standespräsident Aebli: Bevor ich dem Sprecher der Mehrheit das Wort gebe, möchte die Regierungspräsidentin noch eine Ausführung machen.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Nun, ich hatte gedacht, dass ich die Frage von Grossrat Felix beantwortet habe, aber offensichtlich nicht in genügender Klarheit. Ich kenne den gesamten Fusionsvertrag nicht. Aber Sie haben zwei Bestimmungen zitiert, die ja gerade sagen, was man machen muss, wenn man eine Änderung will, nämlich man muss dann die Verfassung ändern. Und das gilt. Also der Fusionsvertrag gilt mit der Bestimmung, dass wenn Sie die Änderungen in diesen Bereichen machen wollen, dann müssen Sie eine Verfassungsänderung machen. Das gilt für Scuol. Das ist die Basis des Entscheids der Bevölkerung von Scuol, sich zusammenzuschliessen. Was sonst noch alles in ihrem Vertrag steht, das überblicke ich nicht. Aber der Vertrag sagt ja genau, was man machen muss. Also das heisst, es hat eine Bestimmung, wie man vorgehen muss. Nur, wenn es keine Bestimmung hat, wie man vorgehen muss, oder wenn man etwas ändern will, eben ohne anders lautende Regelung, dann gilt das Gesetz. Und es gilt auch dann für jene Fusionen, die einen Vertrag haben, die eben keine anders lautende Regelung haben wie Lumnezia z.B. Dann gilt das Gesetz. Aber wir können den Fusionsvertrag von Scuol gerne noch miteinander dann durchberaten.

Tenchio: Erlauben Sie mir noch eine Frage. Das ist ja neues Recht, und als man dazumal den Zusammenschlussvertrag gemacht hat, wusste man ja nicht, dass heute so etwas eingeführt werden würde. Hätte man es

gewusst, hätte man vielleicht für die entsprechende Bestimmung eine anders lautende Regelung vorgesehen. Somit frage ich Sie: Ist es nicht eine, vielleicht nicht zulässige Rückwirkung, indem man sagt, auf abgeschlossene Verträge gelten dann diese Fristen? Und wenn keine anders lautende Regelung drin ist, gelten sie, Pech gehabt. Aber das wusste man ja damals nicht, als man den Zusammenschlussvertrag abgeschlossen hatte.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja, man wusste im Lugnez nicht, dass Sie heute darüber diskutieren werden, da stimme ich Ihnen zu. Aber man wusste in Lumnezia, dass man die Dauer des Vertrages regeln kann und man hat darauf verzichtet. Das ist die Situation, nach meiner Erinnerung. Und die anderen Verträge, ich meine, die anderen Verträge, das wurde bereits gesagt, jetzt die Fusionsverträge, die in Vorbereitung sind, oder über die wir bereits befunden haben, die haben ziemlich alle eine Regelung drin, wie sie das mit der Beständigkeit des Fusionsvertrages sehen.

Zanetti; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich spreche bereits das dritte Mal, aber offensichtlich war die Diskussion noch nicht abgeschlossen, und da erlaube ich mir nochmal, sofern dies jetzt abgeschlossen ist, als Sprecher der Minderheit vor dem Sprecher der Mehrheit nochmals zu sprechen. Gehe ich richtig in der Annahme, dass die Diskussion danach abgeschlossen ist? Es würde mich denn schon Wunder nehmen. Ich habe die Bestimmungen des Fusionsvertrages der Gemeinde Val Müstair vorgelesen. Dort steht geschrieben im entsprechenden Artikel: Die in der Abstimmungsbotschaft dargelegte Gemeindeorganisation findet in der Verfassung, über welche in der Gemeinde noch vor Inkrafttreten der Fusion zu befinden hat, ihren Niederschlag. Wo steht hier geschrieben, dass man diese Bestimmung ändern kann, oder die Verfassung ändern kann innerhalb von acht Jahren? Im Münstertal wurde das so gemacht, nach zwei Perioden konnte man die Verfassung abändern. Mir scheint es hier, es geht hier um eine Abstrafung der Gemeinde Lumnezia, um irgendwelche persönliche Animositäten, um das nicht zu ermöglichen. Ist es wirklich Sinn und Zweck, dass in einer Gemeinde Personen mit einer Stimme in die Exekutive gewählt werden? Meiner Meinung nach nicht. Daher bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Standespräsident Aebli: Ich erteile Grossrat Caviezel als Sprecher der Mehrheit das Wort.

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Fusionsverträge sind das Resultat eines wichtigen Prozesses. Und die Kontinuität eines solchen Prozesses muss denn eben auch über einen längeren Zeitraum gewährleistet werden. Die Bevölkerung muss sich auf die Beständigkeit von Zusammenschlussverträgen verlassen können. Bitte stimmen Sie mit der Regierung und mit der Kommissionmehrheit.

Standespräsident Aebli: Gut. Dann kommen wir zur Abstimmung, zum Art. 68 und den zwei Anträgen in dem Sinn. Wer den Antrag der Kommissionmehrheit

und der Regierung die Stimme geben will, drückt nachher die Taste Plus. Wer der Kommissionsminderheit die Stimme geben möchte, die Taste Minus, Enthaltungen Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Version gemäss Botschaft den Vorzug gegeben mit 67 Ja zu 42 Nein bei 2 Enthaltungen. Wir fahren fort, Art. 69. Herr Kommissionspräsident?

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionmehrheit und Regierung mit 67 zu 42 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 68 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 69 – 71

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 72

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Art. 72 des neuen Gemeindegesetzes überführt den geltenden Art. 94 in das neue Recht und präzisiert ihn. Es ist also keine Neuheit, dass eine Gemeinde zu einer Fusion durch den Grossen Rat gezwungen werden könnte. Es ist aber wichtig, dass die bisherige lit. b von Absatz 1 zur Unentbehrlichkeit ausgedeutet wird. Da schafft dann auch dementsprechende Rechtssicherheit.

Standespräsident Aebli: Gibt es dazu noch Bemerkungen? Dann kommen wir zu Artikel 73.

Angenommen

Art. 73 und 74

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

7. Aufsicht

Art. 75 – 79

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 80*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Cramer: Frau Regierungspräsidentin, ich gestatte mir eine Frage zu Art. 80. Gemäss Art. 80 ist in Zukunft die Genehmigung der Gemeindeverfassungen rein deklaratorischer Natur, also die Bestimmungen der Gemeindeverfassung können bereits vor der Genehmigung durch die Regierung in Kraft gesetzt werden. Das kann sich als sinnvoll oder zum Teil vielleicht auch als weniger sinnvoll erweisen. In den Kantonen Aargau, Zürich und Bern, Zürich hat kürzlich auch sein Gemeindegesetz totalrevidiert, ist die Genehmigung der Gemeindeordnung, heisst es dort, konstitutiver Natur, also die revidierte Gemeindeverfassung kann nicht in Kraft treten bevor der Beschluss der Regierung vorliegt. Ich möchte Sie anfragen, was die Begründung oder die Überlegung war, dass man hier eine deklaratorische Genehmigung vorsieht, auch wenn man berücksichtigt, dass beispielsweise das Steuergesetz, die Bauordnung und so weiter, alle konstitutiv genehmigungspflichtig sind.

Standespräsident Aebli: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 80? Wenn das nicht der Fall ist, dann gebe ich der Regierungspräsidentin das Wort.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Kann ich Ihnen unsere Überlegungen später nachliefern?

Standespräsident Aebli: Sind Sie mit diesen Ausführungen einverstanden? Besten Dank. Gibt es weitere Bemerkungen zu Art. 80? Wenn das nicht gewünscht ist, sind wir bei Art. 81.

*Angenommen***Art. 81***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Caviezol (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: In der Kommission wurde die Frage gestellt, wie denn die Finanzaufsicht geregelt ist. Mit der Finanzausgleichsreform wurde sie bekanntlich auf eine neue Grundlage gestellt. Für einige Vertreter der Kommission war es wichtig, dass der Kanton nicht zuschauen darf, bis eine Gemeinde in derartige Schwierigkeiten gerät, dass sie zur Fusion gezwungen werden kann. Die Regierungspräsidentin hat in Aussicht gestellt, dass sie gerne ein paar Ausführungen zu der neuen Finanzaufsicht machen werde.

Standespräsident Aebli: Gut, dann gebe ich der Regierungspräsidentin das Wort für diese Ausführungen.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja, ich könnte mich eigentlich ganz kurz fassen und Sie einfach auf das Ginfo oder Gemeinde-Infoblatt, Ausgabe 2/2015 verweisen. Dort haben wir die Gemeinden über den neuen innerkantonalen Finanzausgleich einerseits, dann aber

auch über die neue Finanzaufsicht, über HRM2 und auch weitere Punkte informiert. Also die Finanzaufsicht als solche ist nichts Neues, eigentlich. Aber wir haben eine neue Aufsichtskonzeption in dieser Finanzaufsichtsverordnung für die Gemeinden geregelt. Und diese Aufsichtskonzeption soll faktisch im Sinne eines Frühwarn- oder Früherkennungssystems ausgestaltet sein. Also, das heisst, die präventiv ausgestaltete Finanzaufsicht soll eigentlich vermeiden, dass es künftig zu Problemen kommt. Also wir werden bereits im Sinne beratend, unterstützend, vorbeugend die Gemeinden unterstützen. Es soll gar nicht so weit kommen, dass man dann wirklich intervenieren muss. Und das heisst also, bevor dann die Regierung wirklich einer Gemeinde, einer Finanzaufsichtsinterventionsstufe zuordnen wird, wird ganz sicher zuerst einmal das Gespräch mit der Gemeinde gesucht. Man wird sehen, wo ist Handlungsbedarf, man wird beraten und unterstützt durch das Amt für Gemeinden. Und eine Einstufung ist dann eigentlich erst der nächste Schritt, wenn man dann wirklich sieht, dass diese Massnahmen oder eben diese Unterstützung nicht greift, dann erst werden wir in einem zweiten, nächsten Schritt die Gemeinde dann einer Interventionsstufe zuführen und dort haben wir vorgesehen, dass wir drei Stufen haben. Es ist die erste Stufe, die ist dann immer noch Beratung und Beistand, also wir haben die Vorstufe Frühwarnsystem. Einerseits mit Früherkennung, Beratung und Unterstützung, wenn das nicht reicht und es wirklich zu Problemen kommt, dann kommt die Interventionsstufe eins. Dann wird die Gemeinde dieser Interventionsstufe eins zugeordnet und dann erfährt sie Beratung und Beistand. Das finden Sie geregelt in Art. 13 der Finanzaufsichtsverordnung. Ich werde Ihnen das nicht alles vorlesen. Dann kommt die zweite Stufe, das ist die Intensivbetreuungsstufe zwei, wie wir sie jetzt vorgesehen haben für die neuzusammengeschlossene Gemeinde Bergün Filisur. Und die dritte Stufe ist dann die höchste Massnahme, das ist dann die Kuratel, dort wird dann eigentlich übernommen und die Führung in den Finanzen übernommen. Also dies ist geregelt in der Finanzaufsichtsverordnung für Gemeinden. Das ist die Konzeption, diese ist eigentlich neu und diese gibt auch dem Amt für Gemeinden und auch dem Departement und der Regierung mehr Handlungsspielraum in der Unterstützung der Gemeinden.

Standespräsident Aebli: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 81? Wenn das nicht der Fall ist, kommen wir zu Art. 82.

*Angenommen***Art. 82 – 85***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Aebli: Dann sind wir bei 8. Bürgergemeinden. Frau Regierungspräsidentin.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja, ich hätte die Antwort auf die Frage von Grossrat Cramer. Was uns veranlasst hat für diese Bestimmung: Nichts anderes als die Gemeindeautonomie einerseits und das bisherige Recht.

Standespräsident Aebli: Gut, dann sind wir bei Art. 85 stehen geblieben. Gibt es da noch Bemerkungen? Dann sind wir jetzt 8. Bürgergemeinden, Art. 86.

Angenommen

8. Bürgergemeinden

Art. 86

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Nachdem der Rückweisungsantrag je bekanntlich keine Chance hatte und Lorenz Alig auch keine Angst haben muss, noch den letzten Zahn zu verlieren, können wir uns jetzt mit der Rechtsstellung der Bürgergemeinden befassen.

Angenommen

Art. 87 und 88

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Aebli: Dann kommen wir zu Art. 89.

Angenommen

Art. 89

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Das wäre ein Eventualantrag gewesen, sofern man das Bodenerlöskonto aufgehoben hätte. Da wir das aber nicht getan haben, können wir Art. 89, diesen zusätzlichen Abs. 3, darüber hinweggehen.

Standespräsident Aebli: Wird das bestritten? Wenn das nicht so ist, ist es beschlossen. Dann kommen wir zu Art. 90.

Angenommen

Art. 90

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Art. 90 hat sich ebenfalls erledigt, da das Bodenerlöskonto eben nicht aufgehoben wurde.

Standespräsident Aebli: Ich frage Sie an, gibt es dazu weitere Ausführungen? Wenn das nicht der Fall ist, ist das auch beschlossen. Art. 91?

Angenommen (siehe aber nachstehende Seite und da-selbst nachfolgend nach II.1.)

Art. 91

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Aebli: Dann sind wir bei Kapitel 9. Regionen. Art. 92?

Angenommen

9. Regionen

Art. 92

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Kein Anpassungsbedarf aufgrund des neuen Rechts. Die Bestimmungen sind ja seit 2016 in Kraft und auch aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse. Mit Ausnahme gendergerechte Formulierung und Verkürzung der Frist zum Einreichen der Jahresrechnung, analog der Politischen Gemeinden und Bürgergemeinden.

Standespräsident Aebli: Dann kommen wir zu Art. 93.

Angenommen

Art. 93 – 108

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Aebli: Dann sind wir jetzt bei 10., Schlussbestimmungen. Da haben wir Art. 109.

Angenommen

10. Schlussbestimmungen

Art. 109 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:

... des kommunalen Rechts an die **Artikel 26 Absatz 1**, Artikel 32 Absatz 2 (...) und Artikel 41 Absatz 1

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Hier müssen wir eine Anpassung vornehmen. Und die Anpassung würde folgendermassen lauten: Für die Anpassung des kommunalen Rechts an die Art. 26 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2022 eingeräumt. Auf Grund der Diskussion die wir hatten, bezüglich drei Gemeindevorständen.

Standespräsident Aebli: Gibt es zu Art. 109 noch weitere Wortmeldungen? Der Kommissionspräsident hat im Prinzip den Absatz Entwurf neues Recht vorgelesen, Absatz 1. Wird das bestritten? Wenn das nicht so ist, ist das auch beschlossen. Dann sind wir bei Art. 110.

Angenommen

Art. 110

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Ich habe bei Art. 4 bereits Ausführungen dazu gemacht. In der Kommission haben wir darüber diskutiert, ob es ein Enddatum für die bestehenden Fraktionen geben soll. Da haben wir aber letztlich verneint. Auch die Gemeinde Davos wird autonom eine Lösung mit oder ohne Fraktionen finden.

Angenommen

Art. 111

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 112

Antrag Kommission und Regierung
Streichen

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Da müssen wir aufgrund dessen, dass das Bodenerlöskonto gemäss bisherigem Art. 38 beibehalten wird, den ganzen Art. 112 streichen.

Standespräsident Aebli: Gibt es dazu Wortmeldungen oder wird das bestritten? Wenn das nicht der Fall ist, ist das beschlossen. Art. 113?

Angenommen (die nachfolgende Artikelnummerierung ändert sich entsprechend)

Art. 113

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Wie vorhin erwähnt, ist die Nutzung der Bürgerlöser exklusiv den Gemeindebürgerinnen und -bürgern vorenthalten. Darum ist es auch folgerichtig, dass bei Aufheben eines allenfalls vorhandenen Fonds diese dem Eigenkapital der Bürgergemeinde zugeschlagen wird. Und wenn Art. 112 gestrichen wird, wird folgerichtig 113 zu 112.

Standespräsident Aebli: Ich frage Sie an, wird das in Frage gestellt? Dem ist nicht so, dann ist das auch beschlossen. Art. 114?

Angenommen (Art. 113 wird zu Art. 112)

Art. 114

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Art. 114 wird folgerichtig zu Art. 113.

Standespräsident Aebli: Auch das wird nicht bestritten, somit ist es auch beschlossen. Kommen wir zu II. 1. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen (Art. 114 wird zu Art. 113)

II.

1.

Der Erlass „Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)“ BR 130.100 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Nein, keine Bemerkungen.

Angenommen

Claus: Ich möchte keinesfalls verlängern, aber ich glaube, dass wir bei Art. 90 den Eventualantrag von Kommission und Regierung nicht korrekt abgewickelt haben. Den müssten wir nämlich annehmen, beziehungsweise wenn er nicht bestritten wird, wird er angenommen aber das müsste seitens des Präsidiums noch so formuliert werden.

Art. 90

Antrag Kommission und Regierung

Einfügen neuer Abs. 1 litt. c, bestehender Abs. 1 lit. c wird zu lit. d, wie folgt:

Die Bürgergemeinde entscheidet über:

a) ...

b) ...

c) **die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;**

d) den Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde.

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Das ist in der Tat so, dass Bodenerlöskonto wurde ja nicht aufgehoben. Das heisst, dass dementsprechend das Zustimmungsrecht zum Entscheid über die Mittelverwen-

zung ist auch in das neue Recht aufzunehmen. Diese Bemerkung von Grossrat Claus ist korrekt.

Standespräsident Aebli: Wird das in Frage gestellt? Dann ist das auch so beschlossen. Ist das okay, Grossrat Claus?

Claus: Das ist bestens.

Angenommen

Standespräsident Aebli: Dann danke ich. Wir sind bei II. gewesen. Bei erstens haben wir gesagt, kein Kommentar, wenn ich das richtig mitbekommen habe. Dann zweitens.

2.

Der Erlass „Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)“ BR 613.000 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident:
Keine Bemerkung.

Angenommen

3a (neu)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Art. 3a. Zu diesem Artikel habe ich persönlich eine besondere Beziehung. Hintergrund von Art. 4a des Gemeindegesetzes bildeten die dannzumaligen WEF-Diskussionen. Es geht vorliegend um die unveränderte Übernahme des heutigen Art. 4a des Gemeindegesetzes, dies aber am richtigen Ort. Es passt rein gesetzestechnisch nicht, eine solche polizeiliche Vorschrift im Gemeindegesetz zu haben. Die Bestimmung wird dementsprechend lückenlos ins Polizeigesetz überführt.

Standespräsident Aebli: Gibt es dazu Wortmeldungen? Wenn dem nicht so ist, ist auch das beschlossen. Ziffer 3. Art. 5 Abs. 1.

Angenommen

3.

Der Erlass „Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)“ BR 720.200 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident:
Keine Bemerkungen.

Standespräsident Aebli: Dann kommen wir zu III. Erlass Gemeindegesetz des Kantons Graubünden.

Angenommen

III.

Der Erlass „Gemeindegesetz des Kantons Graubünden“ BR 175.050 (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident:
Keine Bemerkung.

Angenommen

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident:
Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standespräsident Aebli: Gut, dann sind wir mit der Detailberatung durch. Ich frage Sie der guten Ordnung halber an, wollen Sie noch etwas dazu sagen oder hat sich die Diskussion in dem Sinn erschöpft? Wenn dem so ist. Grossrat Bleiker hat das Wort.

Bleiker: Sie entschuldigen, geschätzte Damen und Herren. Ich war vom Tempowechsel dieser Vorlage überrascht. Wenn ich mich nicht täusche, hat die Regierungspräsidentin bei Art. 90 Aufgaben der Bürgergemeinde eine kurze Protokollerklärung in Aussicht gestellt. Es heisst da bei den Aufgaben: Die Verwaltung ihres Vermögens. In der alten Version hiess es: Die für äussere Verpfändung dauernde Belastung ihrer Vermögenswerte. In dem Sinne, dass mit der Verwaltung eigentlich das auch eingeschlossen sein sollte. Aber vielleicht täusche ich mich. Ich meine, Sie hätten gesagt, dass Sie dazu eine kurze Erklärung abgeben.

Standespräsident Aebli: Ich frage die Regierungspräsidentin an, ob sie dazu etwas sagen kann.

Regierungspräsidentin Janom Steiner: Ja, sie kann. Ich wurde auch überrascht über das Tempo. Entschuldigung. Also, ich schulde Ihnen eine kurze Protokollerklärung. Was ist unter Verwaltung ihres Vermögens zu verstehen

in dieser Bestimmung? Nun, die Formulierung, dass die Bürgergemeinde über die Verwaltung ihres Vermögens entscheidet, ist in einem weiteren Sinne zu verstehen. Sie umfasst einerseits die engere Vermögensverwaltung, die z.B. darin besteht, das vorhandene Vermögen möglichst vorteilhaft zu bewirtschaften, seinen Wert zu erhalten oder auch zu steigern. Und sie beinhaltet aber auch sämtliche Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit ihrem Vermögen. Das heisst, dieses zu veräussern, zu verpfänden, usw. Und lit. b von Art. 90 deckt mit Ausnahme der Zustimmungsmöglichkeit gemäss lit. d, mit anderen Worten sämtliche Befugnisse gemäss Art. 81 lit. b-e des geltenden Gemeindegesetzes ab, welche ausschliesslich Verfügungsgeschäfte über das Nutzungsvermögen betreffen. Es versteht sich im Übrigen von selbst, dass solche die Substanz des Vermögens verändernden und beeinflussenden Massnahmen in aller Regel in der Zuständigkeit jenes Rechtssubjektes liegen müssen, welchen die Eigentümerstellung über diese Sachen zukommt. Die weiteren der Bürgergemeinde zukommenden Befugnisse gemäss lit. a, also Entscheid über Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, lit. f, Entscheid über Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde von Art. 81 Gemeindegesetz werden in lit. a, beziehungsweise lit. c von Art. 90 neues Gemeindegesetz, übernommen. Entschuldigen Sie bitte, dass ich das Ihnen vorenthalten habe, das erfolgte nicht absichtlich.

Standespräsident Aebli: Dann gehe ich davon aus, dass Grossrat Bleiker damit einverstanden ist. Dann noch Grossrat Caviezel.

Caviezel (Chur): Als Sozialdemokrat ist einem bewusst, dass der Fortschritt eine Schnecke ist, und der Fortschritt in diesem Rat eine, die manchmal etwas lahmt. Aber wenn man ganz genau hingeschaut hat in den letzten anderthalb Tagen, dann hat man gesehen, dass diese Schnecke doch in die richtige Richtung gekrochen ist, und in diesem Sinne werden wir als SP-Fraktion diesem Gesetz in der Schlussabstimmung auch zustimmen. Die Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung ist für uns ein wirklich wichtiger Schritt, für welchen wir jahrelang gekämpft haben. Wir haben am Anfang für eine Rückweisung plädiert, hätten uns ein fortschrittlicheres, ein moderneres, ein progressiveres Gesetz gewünscht, aber das heutige Gesetz, es ist besser strukturiert. Es ist doch ein kleines Stück moderner, und in diesem Sinne gibt es für uns keinen Grund, nicht entsprechend auch zuzustimmen.

Standespräsident Aebli: Gut, ich frage Sie noch an: Gibt es weitere Wortmeldungen zu dieser Totalrevision des Gemeindegesetzes? Wenn das nicht mehr gewünscht wird, kommen wir zu der Schlussabstimmung. Ich verweise Sie auf Seite 275 in der Botschaft. Dort ist unter Antrag 1 auf die Vorlage erst einzutreten. Das haben wir bereits erledigt. Dann unter zweitens der Totalrevision des Gemeindegesetzes zuzustimmen, und wer das tun möchte, der drücke nachher die Taste Plus. Wer dagegen ist, die Taste Minus, und Enthaltungen die Taste Null. Wir stimmen jetzt ab. Sie haben dieser Totalrevision mit 106 Ja-Stimmen bei keiner Nein-Stimme und 5 Enthaltungen

zugestimmt. Die dritte Frage, die wir beantworten müssen, ist die, ob wir den Auftrag Albertin abschreiben können mit dieser Totalrevision des Gemeindegesetzes. Wer dem zustimmen kann, drückt auch wieder die Taste Plus. Bei Ablehnung Minus und Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben auch diesen Antrag gut geheissen mit 112 Ja bei 0 Nein und 0 Enthaltungen. Somit sind wir fast am Schluss dieser Detailberatung und dieser Beratung dieses Gesetzes, und ich erteile noch einmal dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Gemeindegesetzes mit 106 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Albertin betreffend Stärkung der Gemeinden mit 112 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Caviezel (Davos Clavadel); Kommissionspräsident: Wir sind am Schluss einer sehr langen und sehr intensiven Debatte angelangt, und dafür möchte ich mich bei Ihnen allen bedanken. Ich habe aber auch keine Lust mehr, auf die Voten oder auf das Votum meines Namensvetters einzugehen. Lassen wir manchmal die Schnecke kriechen, egal, wie schnell sie dann vorwärtskommt. Wichtig ist, dass wir am Ende des Tages das Ziel erreichen werden. Es bleibt mir aber zum Schluss, allen Mitarbeitenden im Amt für Gemeinden zu danken. Namentlich danke ich der Regierungspräsidentin Barbara Janom Steiner, Thomas Kollegger und Georg Aliesch für ihre kompetenten Ausführungen bei der Vorberatung dieses Geschäftes. Weiter danke ich Domenic Gross für seine Unterstützung bei der Administration. Und ganz zum Schluss bedanke ich mich bei meinen Kolleginnen und Kollegen der KSS für die sehr angenehme Zusammenarbeit.

Standespräsident Aebli: Gut, bevor ich Sie nun in den wohlverdienten Ausgang sozusagen entlasse, möchte ich noch drei Mitteilungen machen. Eingegangen sind bis jetzt eine Anfrage betreffend fairer Markt in der Coiffeurbranche, eine Anfrage Auswirkungen der Änderungen in Art. 93 der Bundesverfassung, No Billag-Initiative und einen Auftrag über überkantonale Koordination der Wintersportferien. Wir sind nun am Schluss des heutigen Tages. Ich wünsche allen einen angenehmen Abend, und wir sehen uns morgen wieder pünktlich zur Weiterbearbeitung der Traktanden der Oktobersession. Besten Dank.

Schluss der Sitzung: 17.55 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Tomaschett (Breil) betreffend überkantonale Koordination der Wintersportferien

- Anfrage Degiacomi betreffend fairer Markt in der Coiffeurbranche
- Anfrage Peyer betreffend Auswirkungen der Änderungen in Artikel 93 der Bundesverfassung („No Billag“-Initiative)

Für die Genehmigung des Protokolls durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Martin Aebli

Der Protokollführer: Domenic Gross